

sätzlich bestehenden technischen Möglichkeiten offen bleiben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

H FELIX KAMMER

Rappweiler Straße 1
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 25.02.2014

„Bei der Gebietsreform vor 40 Jahren musste die damalige Gemeinde Weiskirchen große Teile ihrer Gemeindeflächen an die Nachbargemeinden abtreten. Es war vorgesehen, die Gemeinde Weiskirchen noch stärker zur Kur- und Tourismusgemeinde auszubauen. Industrie- und große Gewerbegebiete waren nicht für unsere Gemeinde vorgesehen. In diesen vergangenen Jahrzehnten flossen etliche Millionen DM und Euro von öffentlicher, unternehmerischer als auch privater Seite in den Ausbau unserer Gemeinde als Kur- und Touristikgemeinde, als Naherholungszentrum für saarländische Bürger/innen.

Es war und wird nie die Aufgabe einer Kur- und Touristikgemeinde in Deutschland sein, ihre Juwelen wie die freie Natur und die schönen Wälder einer vordergründig schnellen Geldquelle wie die Pachteinahmen durch gigantische Windkraftträder, oder Photovoltaikanlagen auf bestem Ackerland leichtsinnig zu opfern. Dieser Schuss kann nach hinten losgehen und solche Schäden hinterlassen, dass wir uns von unserer Gemeinde als Kur- und Tourismusgemeinde verabschieden können. Was dann?

Dass eine Kur- und Tourismusgemeinde wie Weiskirchen Windkraftanlagen in einen Wild- und Wanderpark, sowie Freizeitpark mit Hochseilgarten plant, schlägt dem Fass den Boden aus. Ja., man kann sagen, dass dies schon forensische Züge annimmt, und von einem normalen Bürger nicht nachvollziehbar und dadurch

Tourismus/Erholung/Kur

Konflikte mit dem Tourismus und dem Kurbetrieb sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstitutionen inzwischen hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird. Dies belegen folgende Beispiele:

Bei einer Umfrage in Bayern sprachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus.

auch nicht tolerierbar sein wird. Diese Windräder werden, sollten sie gegen den Bürgerwillen gebaut werden, über Jahrzehnte stehen und immer wieder als Zankapfel den Frieden in unserer Gemeinde stören.

Bei der Bürgerbefragung stimmten 2/3 der Bürger/innen gegen den Bau dieser Anlagen in unserem Gemeindewald.

Sicher wurde vorher auf dubiose Art und Weise ein Quorum von 55% von den Mehrheitsfraktionen im Rat festgelegt. Auch 16-jährige Mitbürger/innen, sowie Ausländer in der Gemeinde sollten mit abstimmen, um die Hürde für die Windkraftgegner hochzusetzen. Trotzdem gaben 53,6 % der Wahlberechtigten ihre Stimme ab, und 67,6 % der Bürger/innen waren gegen den Bau. Eindeutiger kann einem Demokrat der Bürgerwille nicht demonstriert werden. Sind die Windräder es wirklich wert, diese gegen den Bürgerwillen zu bauen?

Wenn eine Kur- und Tourismusgemeinde mit viel Eigenwald verständlicherweise bei der Energiewende mitmachen möchte, gibt es andere Möglichkeiten wie Holzhackschnitzelheizsysteme, Photovoltaik, Geothermie etc. an und auf öffentlichen Gebäuden. Umrüstung des Gemeindefuhrparks auf Gasbetrieb, oder wenn möglich auf Elektroantrieb, sind ebenfalls denkbare Varianten. Daß Windkraftanlagen besonders im und am Wald ein massiver Eingriff in die Natur bedeutet, dass viele Vogelarten stark gefährdet sind, dass für artengeschützte Tiere wie die Mopsfledermaus und andere Waldbewohner ihr angestammter Lebensraum sogar lebensgefährlich wird, steht eindeutig fest. Alle glaubwürdigen Fachleute bestätigten dies schon hundertfach.

Aber auch die Bürger/innen unserer Nachbargemeinden in Rheinland-Pfalz sprechen sich massiv gegen den Bau der Windkraftanlagen im Schwarzwälder Hochwald aus.

Zitat aus dem Vorwort zum Saarländischen Nachbarrecht:

Mit einer einvernehmlichen Lösung ist dem Recht und Seelenfrieden mehr gedient, als mit der Entscheidung eines Einzelproblems durch gerichtliches Urteil. (Peter Müller ehemals saarländischer Justizminister- später als Landesvater Initiator der saarländischen Energiewende).

Auch bei der Planung der gigantischen Photovoltaikanlage in Weierweiler auf bestem Ackerboden wurden alle Argumente der Gegner missachtet, um mit allen Mitteln den "Tagesbehl" durchzuziehen.

Eine von der Bürgerinitiative geforderte Bürgerbefragung für oder gegen diese Anlage, gleich-

Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ des Institut für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung:

Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel?

59 % „nicht störend“

28 % „störend aber akzeptiert“

8 % „störend“

4 % „sehr störend“

Finden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?

91 % „nein, trifft nicht zu“

6 % „ja, trifft zu“

Da die Landschaft im Bereich des Naturparks Nordeifel mit dem Bereich Hunsrück / Schwarzwälder Hochwald vergleichbar ist und auch mit Wanderern ähnliche touristische Zielgruppen angesprochen werden, sieht die Gemeinde Weiskirchen die Ergebnisse durchaus auch als auf die beiden geplanten Konzentrationszonen übertragbar an. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus.

Mopsfledermaus

Die Gemeinde Kell am See teilt in einem Schreiben vom 31. Juli 2013 mit, dass im Zuge von zoologischen Untersuchungen, die damals noch nicht beendet waren, eine Wochenstube der Mopsfledermaus im Bereich des Teufelskopfes festgestellt worden sei. Da diese (die Wochenstube) sich auf Rheinland-Pfälzer Seite ca. 1.000 m nordöstlich der Konzentrationszone Schimmelkopf befindet, ist nicht zu befürchten, dass diese durch Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet ist. Da die Schlaggefährdung der Mopsfledermaus derzeit noch nicht hinreichend geklärt ist, empfiehlt u.a. der Leitfaden des Saarlandes 2013 dem Prinzip der Umweltvorsorge folgend einen Abstand von 5.000 m zu Wochenstuben der Mopsfledermaus einzuhalten.

zeitig mit der Bürgerbefragung Windkraft machbar, wurde einfach von der Mehrheitsfraktion im Gemeinderat abgelehnt. Eine demokratische Höchstleistung- Schlimmer geht nimmer -. Die Bundesregierung im fernen Berlin erkannte und stoppte noch rechtzeitig diesen Wahnsinn, beste Ackerböden mit Photovoltaik für Jahrzehnte zu versiegeln. Man strich einfach die lukrativen Fördergelder, und schon flüchtete das Kapital wie ein scheues Reh auf Nimmerwiedersehen. Nur die Verantwortlichen in der Gemeinde Weiskirchen waren blind und erkannten das tatsächliche Problem nicht vor der eigenen Haustür.

So oder ähnlich wird es wohl mit den Windrädern auch passieren.

Einsparungen und Forschung für weniger Stromverbrauch unserer Gesellschaft würde mehr unter dem Strich erbringen, als weitere Belastung und Zerstörung unserer Natur. Gleiches gilt für die Gemeinde Weiskirchen. Einsparungen und Vermeidung von finanziellen Belastungen die Hunderttausende Euro kosten, wie Wildpark nebst Gastronomie, Haus des Gastes mit Hochwaldtouristikgesellschaft nebst Bistro, diverse Dienstleister mit lukrativer Bezahlung durch die Gemeinde und vieles mehr. Dies würde mehr unter dem Strich bringen als die Pachteinahmen durch die Windräder mit gleichzeitigem Ansehensverlustes als Kur- und Tourismusgemeinde mit finanziellen Verlusten in Folge.

Offensichtlich spielt die Mehrheitsfraktion im Gemeinderat Weiskirchen den Steigbügelhalter für die Landesregierung, welche mit allen Mitteln dafür kämpft, dass unser Saarland im bundesweiten Ranking um erneuerbare Energien von der 16 ten und damit letzten Position aufsteigt, koste es was es wolle! Da wird Naturschutz relativiert. Das nennt man dann "Aufsteigerland". Dies geschieht dann auf Kosten einer Kur- und Tourismusgemeinde.

Vielleicht ist die Landesregierung aber schon weiter, und hat sich bereits von der Gemeinde Weiskirchen als Kurgemeinde verabschiedet. Schließlich hat sie noch die jüngere, modernere Kurgemeinde Orscholz. Nicht weit weg von der Spielbank und Luxembourg.

Gelegen an der weltberühmten Saarschleife, die von Staatsoberhäuptern wie der König von Preußen, über Gerhard Schröder bis zur Kanzlerin Angela Merkel bestaunt wurde.

Da die Hoffnung bekanntlich zuletzt stirbt, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen"

Die Gemeinde verlagert die Klärung dieser Problematik auf die nächste Planungsebene, da es aus ihrer Sicht derzeit keine fachlich hinreichenden Gründe gibt, die einen derart großräumigen Puffer um Wochenstufen der Mopsfledermaus rechtfertigen, der zudem zu einer unangemessenen Einengung der Flächenkulisse für Windenergienutzung führen würde. Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung kann dann z.B. durch eine sogenannte Raumnutzungsanalyse untersucht werden, wie stark der Bereich des geplanten Windparks von Individuen der Mopsfledermaus genutzt wird. Je nach Untersuchungsergebnis kann es zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten kommen, die die Genehmigungsfähigkeit des Windparks oder einzelner Anlagen in Frage stellt oder auch nicht. Das Ergebnis ist damit offen.

Wald und Artenvielfalt

Waldstandorte sind nicht mehr per se von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da ihr grundsätzlich keine ökologischen Gründe entgegenstehen. Sie werden deshalb auch vom saarländischen Umweltministerium nicht mehr als Tabuflächen angesehen. So sind Windenergieanlagen im Wald z.B. aus der direkten Umgebung weniger wahrnehmbar (gedämpfte Wahrnehmung) als im Offenland und führen deshalb zu geringeren Störungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als Windenergieanlagen im Offenland. Altholzbestände sind wie auf den Plänen dargestellt und im Text beschrieben aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Die Auswahl der in die Flächenkulisse des FNP's aufgenommenen Waldbestände orientierte sich dabei am Grundsatzpapier des Bundesamtes für Naturschutz zur „Windkraft über Wald“ (Juli 2011), das in Kapitel 2.2 u.a. naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen sowie Wälder mit altem Baumbestand und strukturreichen Laubwälder ausschließt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Wald) detailliert untersucht und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation vorhabenbedingter Beeinträchtigungen festgesetzt. Hierzu gehört auch die Durchführung ar-

tenschutzrechtlicher Prüfungen nach Bundesnaturschutzgesetz. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt dem Gebot des Vorsorge-, Vermeidungs- und Minderungsprinzip hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark bereits ausgeschlossen worden sind. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Die Auswirkungen von Rodungen, die je nach Standort je Windenergieanlage ca. 0,6 bis 0,8 ha ausmachen, von denen 50% nach Durchführung der Baumaßnahmen der Natur wieder überlassen werden können, und die der Fundamente werden auf Ebene der Genehmigungsplanung differenziert ermittelt und bewertet. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel unverträglich sind oder nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unverträglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu erwarten.

Die anderen vorgebrachten Hinweise und Gedankengänge sind nicht abwägungsrelevant.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

I ELKE KAMMER

Rappweiler Straße 1
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 24.02.2014

„Als ich vor vielen Jahren aus der Landeshauptstadt in die wunderschöne Gegend des Schwarzwälder Hochwaldes, in eine Kurgemeinde gezogen bin, und dies nur wegen dieser schönen Natur, hätte ich es nie zu Träumen gewagt, dass ich hier und heute diesen Brief in Angriff nehmen muß.

Der bewaldete Bergrücken des Schwarzwälder Hochwaldes sollte in seiner natürlichen Schönheit erhalten bleiben. Dieser Bereich der Bewaldung ist besonders schützenswert.

Unvorstellbar wie es aussehen würde, wenn ca. 200 Meter hohe Windräder wie Spargel in dem Gebiet des „Schimmelkopfes“ und des „Wildparks“ herausragen würden.

Die Tiere, welchen diesen Bereich bewohnen z. B. Greifvögel, Wildkatzen, Spechte, Mopsfledermäuse und viele Tiere mehr (ich bin außerdem großer Tierfreund) könnten in diesem Umkreis in dem diese Windkraftäder stehen sollen, unwiederbringlich getötet und vertrieben werden, ganz zu schweigen von dem Verlust des Waldbestandes durch die Rodung des Waldes.

Auch der Jagd- und Lebensraum der sehr seltenen und nach dem Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützten Mopsfledermaus soll damit zerstört werden, weil der Fünf-Kilometer-Schutzradius zu den Wochenstuben nicht eingehalten und missachtet wird, auch nach Mitteilung der Nachbargemeinde Kell am See.

Da ich in dem Tourismus- und Gesundheitsstandort Weiskirchen (jetzt noch sogenannter Kurort Weiskirchen betitelt, welches sich nach dem Bau der Windräder wohl nicht mehr in diesem Glanze rahmen würde) ein Fremdenzimmer betreibe, welches ich dem wandernden Touristen anbiete und gleichzeitig die wunderschöne Natur dieser Gegend ans Herz lege, darf ich gar nicht darüber nachdenken, wenn tatsächlich diese gigantischen Windkraftäder gebaut würden.

Über einen Waldbrand durch defekte in Brand geratene Windräder, was auch geschehen könnte, sehe ich ebenfalls als denkbare Gefahr. Diese oben genannten Gründe und noch mehr veranlassen mich daher gegen das geplante

Landschaftsbild/Natürliche Schönheit

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Schimmelkopfes und Wildfreigehege im Fall der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen verändern. Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen jedoch nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.

Tiere/Artenvielfalt

Waldstandorte sind nicht mehr per se von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da ihr grundsätzlich keine ökologischen Gründe entgegenstehen. Sie werden deshalb auch vom

Vorhaben, den Schwarzwälder Hochwald mit Windkraftanlagen zu bestücken, meinen Einspruch zu bekräftigen.“

saarländischen Umweltministerium nicht mehr als Tabuflächen angesehen. So sind Windenergieanlagen im Wald z.B. aus der direkten Umgebung weniger wahrnehmbar (gedämpfte Wahrnehmung) als im Offenland und führen deshalb zu geringeren Störungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als Windenergieanlagen im Offenland. Altholzbestände sind wie auf den Plänen dargestellt und im Text beschrieben aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Die Auswahl der in die Flächenkulisse des FNP's aufgenommenen Waldbestände orientierte sich dabei am Grundsatzpapier des Bundesamtes für Naturschutz zur „Windkraft über Wald“ (Juli 2011), das in Kapitel 2.2 u.a. naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen sowie Wälder mit altem Baumbestand und strukturreichen Laubwälder ausschließt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Wald) detailliert untersucht und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation vorhabenbedingter Beeinträchtigungen festgesetzt. Hierzu gehört auch die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen nach Bundesnaturschutzgesetz. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt dem Gebot des Vorsorge-, Vermeidungs- und Minderungsprinzip hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark bereits ausgeschlossen worden sind. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Die Auswirkungen der angesprochenen Rodungen, die je nach Standort je Windenergieanlage ca. 0,6 bis 0,8 ha ausmachen, von denen 50% nach Durchführung der Baumaßnahmen der Natur wieder überlassen werden können, und die der Fundamente werden auf Ebene der Genehmigungsplanung differenziert ermittelt und be-

wertet. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel unverträglich sind oder nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unverträglichen Auswirkungen auf Wildtiere zu erwarten. Eine mögliche Problemart ist die Mopsfledermaus. Da deren Schlaggefährdung derzeit noch nicht hinreichend geklärt ist, empfiehlt u.a. der Leitfaden des Saarlandes 2013 dem Prinzip der Umweltvorsorge folgend zwar einen Abstand von 5.000 m zu Wochenstuben der Mopsfledermaus einzuhalten. Die Gemeinde verlagert die Klärung dieser Problematik jedoch auf die nächste Planungsebene, da es aus ihrer Sicht derzeit keine fachlich hinreichenden Gründe gibt, die einen derart großräumigen Puffer um Wochenstuben der Mopsfledermaus rechtfertigen, der zudem zu einer unangemessenen Einengung der Flächenkulisse für Windenergienutzung führen würde. Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung kann dann z.B. durch eine sogenannte Raumnutzungsanalyse untersucht werden, wie stark der Bereich des geplanten Windparks von Individuen der Mopsfledermaus genutzt wird. Je nach Untersuchungsergebnis kann es zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten kommen, die die Genehmigungsfähigkeit des Windparks oder einzelner Anlagen in Frage stellt oder auch nicht. Das Ergebnis ist damit offen.

Tourismus/Erholung/Kur

Konflikte mit dem Tourismus und dem Kurbetrieb sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstitutionen inzwischen

hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird. Dies belegen folgende Beispiele:

Bei einer Umfrage in Bayern sprachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus.

Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ des Institut für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung:

Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel?

59 % „nicht störend“

28 % „störend aber akzeptiert“

8 % „störend“

4 % „sehr störend“

Finden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?

91 % „nein, trifft nicht zu“

6 % „ja, trifft zu“

Da die Landschaft im Bereich des Naturparks Nordeifel mit dem Bereich Hunsrück / Schwarzwälder Hochwald vergleichbar ist und auch mit Wanderern ähnliche touristische Zielgruppen angesprochen werden, sieht die Gemeinde Weiskirchen die Ergebnisse durchaus auch als auf die beiden geplanten Konzentrationszonen übertragbar an. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus.

Brandschutz

Der Gemeinde Weiskirchen ist sich bewusst, dass dem Thema Brandschutz gerade bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald eine besondere Bedeutung zukommt. Die Gondel, mit Generator, evtl. Getriebe, Bremsen, Schaltschränken, Transformatoren und Umrichtern stellt ein Brandrisiko dar, denn Lager Schäden oder heiß laufende Bremsen sowie

Defekte an elektrischen Anlagen und in Schaltschränken können zu Bränden führen. Hinzu kommen als mögliche Brandursache Blitzeinschläge. Inzwischen existieren für Windenergieanlagen aber modulare Konzepte bestehend aus Brandmeldetechnik, Gaslöschtechnik und Feinsprühetechnik für einen zuverlässigen Brandschutz von Windenergieanlagen, die an die jeweiligen konstruktiven Gegebenheiten angepasst werden können. Die Einzelheiten beim Brandschutz sind unterdessen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und gehören zum Prüfprogramm der Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung können die Einzelheiten der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in Anbetracht der grundsätzlich bestehenden technischen Möglichkeiten offen bleiben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

J ANDREAS SCHOLL

Oststraße 13
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 25.02.2014

„Neben den vorhandenen Plankarten wie Restriktionsanalyse und Flächennutzungsplanteiländerung, der Standortkonzeptbegründung sowie Umweltberichten und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen, fehlen bei der öffentlichen Auslegung wichtige, von der Gemeinde präventiv abzuwägende Unterlagen eines unabhängigen, neutralen Gutachterbüros bzgl. der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Bereich der geplanten Windrad-Aufstellflächen.

Die Gemeinde ist als Träger der öffentlichen Sicherheit verpflichtet die Gemeinschafts- und Individualgüter vor Schäden und drohenden Gefahren zu schützen.

Gutachten / Konzept

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wäldern im Bereich der Gemeinde Weiskirchen um eine bereits seit Jahrhunderten vom Menschen und seiner Wirtschaftsweise gestaltete und geprägte Landschaft handelt. Die heute dort vorkommende Flora und Fauna demzufolge nicht als natürlich, sondern vom Menschen entscheidend mitgeprägt verstanden werden muss.

Die Gemeinde Weiskirchen hat in Folge der Änderung des Landesentwicklungsplanes Umwelt im Saarland ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Ansiedlung von Windkraftanla-

Ein Gemeinschaftsgut ist z. B. unser schöner, seit Jahrhunderten in seinem Ursprung unveränderter und schützenswerter Heimatwald. Zu den Individualgütern zählen das Leben und die Gesundheit jedes einzelnen Bürgers und Gastes in Weiskirchen.

Mit Hinblick auf die immer größer werdende Zahl von Windradunfällen in Deutschland kann ich nur an Bürgermeister Hero und jedes einzelne Ratsmitglied appellieren, die von mir im nachfolgendem dargelegte und einspruchsrelevante Risiko- und Gefährdungsanalyse in die Planungen mit einzubeziehen und nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

Denn wer trotz der unbestreitbaren Gefahren und mangelnder Betriebssicherheit Windräder ohne ausreichende Schutzmaßnahmen aufstellt oder für die Aufstellung im Gemeinderat stimmt, handelt grob fahrlässig und macht sich u.U. nicht nur zivilrechtlich sondern auch strafrechtlich haftbar.

Dann kann auch im schlimmsten Fall, wenn ein Windradunfall Menschenleben kostet, §222 des StGB greifen, d.h. Vorwurf und Anklage wegen fahrlässiger Tötung.

Ich möchte dann nicht in der Haut des Bürgermeisters oder der eines Gemeinderatsmitgliedes stecken, das für die Errichtung der Windräder im Weiskirchener Wald gestimmt hat.

Im Folgenden nun meine Sicherheits- und Gefährdungsaspekte, angelehnt an die neusten EU- Maschinenrichtlinien, die meinen Einspruch untermauern und zu einer neuen Abwägung der kurzsichtigen, teils befangenen und dogmatischen Einstellung der Mehrheit des Gemeinderates führen sollen.

(zum besseren Verständnis habe ich als legitimes Mittel für den Ein- oder Anderen Unfallbilder eingefügt.)

**Gefahr 1:
Waldbrandgefahr und Kontaminierung des Grundwassers durch auslaufendes Getriebe-/Hydrauliköl oder Kühlflüssigkeiten.**

Da dieser wichtige und zwingend zu beachtende Punkt in vielen Einsprüchen aufgeführt wird, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

Die vier Bilder unten zeigen eine kleine Auswahl an WKA-Bränden.

In der bundesweiten Datenbank für Windradunfälle werden Dutzende Brände in ganz Deutschland aufgelistet

Nur soviel aber doch noch gesagt:
„Ich habe vor einigen Monaten den Gemeinde-

gen in ihrem Gemeindegebiet erstellt. Hierbei wurden in einem fünfstufigen Prozess die Eig-nung einzelner Flächen für Windenergieanlagen / Windparks geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen und den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Abwägungsleitsätzen gesetzt. Der Schimmelkopf hat sich in diesem mehrstufigen Prozess als geeignete Fläche herausgestellt. Begründet wird dies mit dem hohen Windpotential, dem im Vergleich zu anderen Flächen geringen Konfliktpotential sowie der Verträglichkeit mit der geplanten Gemeindeentwicklung. Neben dem Schimmelkopf wurde die im LEP-Umwelt als Vorranggebiet dargestellte Fläche Wildfreigehege aus Gründen der Anpassungspflicht an die Raumordnung als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt. In oben genanntem Prozess wurden die für die Planung relevanten Gesetze wie Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Landesplanungsgesetz, BauGB berücksichtigt. So wurden u.a. Vorranggebiete für Naturschutz und Freiraumschutz sowie FFH- und Naturschutzgebiete als Harte Tabuzonen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Das heißt Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden im Zuge der Standortfindung berücksichtigt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden dann konkrete Gutachten u.a. zu Lärm, Schattenwurf, Flora und Fauna gemacht. Diese stellen dann die vorhabenbedingten Auswirkungen der konkreten Standortplanung auf Mensch und Umwelt dar. Dies ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur ansatzweise möglich, da diese eine Flächen- und nicht eine Standortplanung ist. Deshalb sind erst auf Ebene der Genehmigungsplanung die geforderten Gutachten in einer belastbaren und vernünftigen Weise möglich. In diesem Zusammenhang können dann auch fachlich belastbare Aussagen zu den genannten Paragraphen des Naturschutzgesetzes gemacht werden.

Waldbrandgefahr / Brandschutz

Der Gemeinde Weiskirchen ist sich bewusst, dass dem Thema Brandschutz gerade bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald eine besondere Bedeutung zukommt. Die Gon-

wehrführer Herrn Peter Theobald auf diese Sicherheitsproblematik hin angesprochen und ihn gebeten mir den Rettungs- bzw Einsatzplan der Weiskirchener Feuerwehr bei einem simultanen Wald- und Windradbrand zu erläutern und mir seine persönliche Meinung zum Brandschutz incl. der Einsatzfähigkeit unserer Wehr hinsichtlich Gerät und Löschtruppstärke mitzuteilen. Seine Antwort war dürftig und unbefriedigend, aber vor allem auch sehr besorgniserregend“

ANHANG: vier Bilder

del, mit Generator, evtl. Getriebe, Bremsen, Schaltschränken, Transformatoren und Umrichtern stellt ein Brandrisiko dar, denn Lager-schäden oder heiß laufende Bremsen sowie Defekte an elektrischen Anlagen und in Schaltschränken können zu Bränden führen. Hinzu kommen als mögliche Brandursache Blitzeinschläge. Inzwischen existieren für Windenergieanlagen aber modulare Konzepte bestehend aus Brandmeldetechnik, Gaslöschtechnik und Feinsprühtechnik für einen zuverlässigen Brandschutz von Windenergieanlagen, die an die jeweiligen konstruktiven Gegebenheiten angepasst werden können. Die Einzelheiten beim Brandschutz sind unterdessen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und gehören zum Prüfprogramm der Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung können die Einzelheiten der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in Anbetracht der grundsätzlich bestehenden technischen Möglichkeiten offen bleiben.

Kontamination von Grundwasser

Die Gefahr der Kontamination von Grundwasser kann fachlich belastbar erst nach Kenntnis von Anzahl, Standort und verwendetem Anlagentyp und damit der Verwendung und Aufbewahrung von wassergefährdenden Stoffen gemacht werden. Da es nicht die Aufgabe des Flächennutzungsplan ist, bereits konkrete Aussagen über diese drei Parameter zu machen, muss die Frage einer möglichen Kontamination von Grundwasser auf die folgende Genehmigungsplanungsebene verlagert werden. Hier können dann auch bei Kenntnis der genauen Örtlichkeit und Anlagentypen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt und festgelegt werden.

Gefahr 2:

Eiswurf bei Windkraftanlagen in vereisungsgefährdeten Standorten

(Hinweis: bei einer Standorthöhe von 450m über NN gilt dieser als vereisungsgefährdet, die Vereisungshäufigkeit unterliegt den natürlichen jährlichen Schwankungen und liegt durchschnittlich bei 4-8 Vereisungstagen.

Bei einer angenommenen Nabenhöhe von ca. 830m über Meeresspiegel liegt die Anzahl der Tage in den Wintermonaten mit Eisansatz an den Rotorblättern deutlich höher.

Trotz modernster Mess- und Sensortechnik kann ein Eisansatz an den Rotorblättern mit der

Eiswurf

Es ist richtig, dass sich an den Rotorblättern der Windenergieanlagen durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechender Wetterlage Eis bilden kann. Hier besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke an den Rotorblättern lösen und die Umgebung der Windenergieanlagen gefährden (Eiswurf). Windkraftanlagen heutigen technischen Standards verfügen über unterschiedliche Systeme zur Vermeidung von Eiswurf. Beispielsweise bestehen Systeme, die durch Sensoren an den Rotoren

nachfolgenden Gefahr des Eisabwurfs oder Eisabrutsches nicht verhindert werden. Bisher ist es nur möglich die Anlage bei Meldung sogenannter Eissensoren in kürzester Zeit herunterzufahren und zum Stillstand zu bringen, und erst durch die Begutachtung eines Sachverständigen vor Ort wieder nach dem Abtauen anlaufen zu lassen.

Das als teure Option erhältliche Rotorblattenteisungssystem der Fa. ENERCON hält auch nicht was es in Bezug auf Sicherheit verspricht.

Es minimiert zwar die Ausfallzeiten durch Rotorblattvereisung und hält diese eisfrei, führt zu höheren Energieerträgen gegenüber Anlagen ohne diese Technik, das System hat aber einen ganz entscheidenden Nachteil.

Die Betriebsbereitschaft ist nur wie der Name schon sagt bei Betrieb der Anlage und ausreichendem Wind gewährleistet.

Bei Rotorblattstillstand durch Windflaute oder Reparatur- und Wartungsarbeiten ist das Rotorblattenteisungssystem außer Betrieb.

Und genau das birgt die große Gefahr.

Denn an nebligen windstillen Frosttagen setzt sich dieser Nebel in Form einer bis zu mehreren Zentimeter dicken Eisschicht an den Rotorblättern ab.

Bei einsetzendem Tauwetter rutschen Kilo schwere Eisbrocken ab und schlagen bei einer angenommenen 3 oder 9- Uhrstellung des über 60 Meter langen Flügels wie eine Granate mit einem Abstand von bis zu 70 Meter zum Anlagenturm auf den Erdboden auf.

Dies ergibt eine kreisförmige Fläche, auch Gefährdungszone 1 genannt, mit einem Durchmesser von mindestens 140 Meter.

Aus einer Höhe von z.B. 100 m erreicht ein Eisbrocken eine Endfallgeschwindigkeit am Boden von ca. 160 km/h.

Es braucht wahrlich nicht all zu vieler Phantasie, um sich die fatale Wirkung eines mehrere Kilogramm schweren Eisbrockens vorzustellen. Diesem ersten Gefahrenmoment könnte man ja, wenn man nur wollte und wenn entsprechende Vorschriften existieren würden, durch Installation eines Zaunes leicht begegnen.

Sie glauben doch nicht allen Ernstes dass die Gemeinde bzw. der Betreiber durch das Aufstellen von Warnschildern (siehe Beispielbilder) mit der Aufschrift „Vorsicht! Lebensgefahr durch Eisabwurf, Benutzung des Wanderweges auf eigene Gefahr“ ihrer Sorgfaltspflicht genüge getan haben.

Falls doch wäre dies verantwortungsloser und sträflicher Leichtsinn.

Denn wenn ein Spaziergänger, Radfahrer, oder

die Bildung von Eisansatz erkennen und zu einer zuverlässigen Abschaltung der Anlage führen (vgl. z.B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.09.2007, AZ.: 12 ME 38/07; VG Saarland, Urteil vom 23.11.2011, AZ.: 5 K 2254/10). Alternativ können die Anlagen auch mit einer Rotorheizung ausgestattet werden. Die Einzelheiten beim Schutz von Eiswurf sind unterdessen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und von den vom Vorhabenträger geplanten konkreten Windkraftanlagen abhängig.

Wandertourist dieses Schild liest befindet er sich schon längst in der vorher beschriebenen Gefährdungszone 1 des Windrades.

Wird hier ein Mensch von einem Eisbrocken getroffen kann dies absolut tödlich enden!

ANHANG: vier Bilder

Nun zu der Gefährdungszone 2.

(siehe Bilder, teilweise auch veröffentlicht in der SZ und dem TVF)

Der zweite Bereich ist der eigentliche und der viel gefährlichere, jedoch bisher fast überhaupt nicht beachtete Gefahrenbereich.

Dieser bezieht sich auf eine Windkraftanlage im Betrieb. Es ist die Kreisfläche, deren Radius der maximalen Eiswurfweite entspricht.

Innerhalb dieses Gefahrenbereichs hat man es nun nicht mehr mit simplen Fallgeschwindigkeiten wie unter Zone 1 zu tun, sondern mit Geschossgeschwindigkeiten von über 200 km/h, die fast ausschließlich vom Rotordurchmesser und der Rotorumdrehungszahl abhängig sind.

Unwuchtsensoren tragen nur bedingt zur Anlagensicherheit bei und dürfen für eine redundante Sicherheitsprüfung nicht in die Gefahrenanalyse eingebunden werden.

Bei synchroner Eisbildung an den rotierenden Flügeln schlagen sie nicht an, da in diesem Fall überhaupt keine Unwucht entsteht.

Sie geben erst ein Stopp-Signal an die Anlagensteuerung ab, wenn sich die ersten Eisbrocken von den Flügeln gelöst haben und dadurch Vibrationen durch asymmetrische Gewichtsverteilung auftreten.

Das ist für einen sicheren Betrieb eindeutig zu spät!

Bei verschiedenen, voneinander unabhängigen Untersuchungen haben Experten unter Berücksichtigung der Windverhältnisse, der Umfangsgeschwindigkeit des Rotors, der Rotorlänge, des Abwurfwinkels, der Form und Gewicht des Eisstückes, die größtmögliche ballistische Flugkurve eines derartigen Eisgeschosses ermittelt. Es wurde festgestellt, dass im Extremfall bei einer Nabenhöhe von 100 Metern und mehr, Weiten von über 600 Meter erzielt werden.

Die gemessene Aufprallgeschwindigkeit erreichte über 250 Stundenkilometer!

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit mehreren polizeilich dokumentierten Zeugenaussagen, Beinahe-Personenunfällen und Sachbeschädigungen an Häusern und Fahrzeugen. (alles nachzulesen in der bundesweiten Datenbank für Windradunfälle).

Der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in

Weiskirchen erfolgt laut ENERCON vollautomatisch.

Ein von ENERCON GmbH entwickeltes Mikroprozessorsystem soll die wesentlichen Parameter der Anlagen sowie des Stromnetzes überwachen und die Anlagen abschalten, sobald definierte Grenzwerte über oder unterschritten werden. Die Steuerungseinheit der Windkraftanlagen ist über eine ADSL/LWL/Datenleitung mit dem Telefonnetz verbunden, sodass zusätzlich eine Fernüberwachung der Windkraftanlagen nach Angaben des Herstellers möglich ist. Bei Ausfall des Mikroprozessors ist es Aufgabe von drei unabhängigen Sicherheitssystemen die Anlage abzuschalten und zum Stillstand zu bringen.

Das dies Alles nur graue Theorie ist, und ENERCON seine Sicherheitstechnik nicht im Griff hat, konnte man unlängst bei einem schweren Windradunfall im Windpark Schneebergerhof, Gemeinde Gerbach im Donnersbergkreis mit Schrecken erkennen. (siehe Bild Seite 7, oben).

Trotz modernster Technik konnte nicht verhindert werden, dass ein 40 Tonnen und über 60 Meter langer Flügel sich komplett von der Nabe löste und aus 135 Metern Höhe zu Boden donnerte.

Die Polizei sprach von einem riesigen Glücksfall das es hier keine Personenschaden zu vermelden gab. Zum Unfallzeitpunkt gegen 21 Uhr hielten sich Gott sei Dank keine Menschen im unmittelbaren Umfeld der Anlage auf.

Das havarierte Windrad ist zudem das Prestigeobjekt der Fa JUWI und steht auf dem elterlichen Hof von Bauernsohn und JUWI-Mitbegründer Matthias Willenbacher.

Doch überall, wo Technik im Spiel sei, könne bekanntlich auch mal etwas schiefgehen betont Juwi-Pressesprecher Michael Löhr in der Rheinpfalz-Zeitung vom 01.Januar 2014. Zweifelsohne eine fahrlässige, unseriöse und perfide Aussage des Juwi-Angestellten, die uns im Kern die anfällige Sicherheitstechnik schonungslos vor Augen führt.

Bis heute konnte die Unglücksursache nicht geklärt werden.

Selbst regelmäßige Inspektionen und Wartungsarbeiten können einer Materialermüdung oder einer Dauerbruchstelle am Rotor nicht generell vorbeugen.

Die Betriebssicherheit von Windrädern ist für die technisch angesetzte Lebensdauer als nicht akzeptabel und unrealistisch anzusehen.

Ich denke wir sollten das Glück, das es bisher noch zu keinem Unfall mit Schwerverletzten o-

der Todesopfern kam, nicht herausfordern.

Gefahr durch Eisabwurf bei sich drehenden Anlagen oder Eisabrutsch bei stehenden Anlagen

ANHANG: sechs Bilder

Die Behauptung der Gemeinde Weiskirchen und der Ökostrom Saar GmbH:
Eine Gefährdung durch Eiswurf ist auf jeden Fall ausgeschlossen“ wurde durch vorgenannten Sachverhalt und der Beweisfotos adabsurdum geführt.

Gefahr 3:
Rotorblattbruch, Abriss Rotor von Nabe, abstürzende Gondel, komplett abknickendes oder sich selbst zerlegendes Windrad

ANHANG: 14 Bilder

Die genannten Unfälle kommen tatsächlich vor. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist jedoch gering, das Risiko, dass Menschen dabei zu Schaden kommen ebenfalls. Dies zeigt sich u.a. in dem geringen jährlichen Beitrag, der für die Haftpflichtversicherung bezogen auf Personenschäden pro Windenergieanlage seitens der Anlagenbetreiber entrichtet werden muss. In den letzten Jahren sind 2 Totalschäden bei 28.000 betriebenen Windenergieanlagen bekannt geworden, Menschen wurden dabei nicht verletzt.

Fazit:

Ohne Frage und unwiderlegbar besitzen Windkraftanlagen innerhalb einer für jede WKA spezifischen Gefahrenzone ein, unter keinen Umständen tolerierbares Gefährdungspotential. Wer Aufstellflächen ausweist ohne die Bau- und Betriebsgenehmigungen bezüglich sicherheitsrelevanter Auflagen auf Herz und Nieren zu prüfen, oder beim Fehlen solcher Auflagen diese nicht bei der entsprechenden Genehmigungsbehörde nachfordert, macht sich im Schadensfall wie bereits erwähnt zivilrechtlich als auch strafrechtlich haftbar. Explizit gilt dies auch für alle Ratsmitglieder die der Errichtung des Industrieparks auf dem Schimmelkopf zustimmen und dadurch auch automatisch in den Verantwortungsstatus gelangen.

Abschlussbemerkung

Wer dann noch wie BM Hero neben seinen scheinheiligen und populistischen, obendrein noch absolut falschen Klimaschutzbehauptungen daherkommt und sagt:

„Wir sind ja gegen Personen und Sachschäden versichert“, der leidet unter einer verzerrten Wahrnehmung und sollte bei diesem Krank-

Wie sie selbst schreiben, geht es um Bau- und Betriebsgenehmigungen. Diese sind aber erst Gegenstand der späteren Verfahren z.B. des Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Dort werden, wenn die Anlagentypen, denn auf diese beziehen sich sowohl die Genehmigungen nach BImSchG als auch die Bau- und Betriebsgenehmigungen, seitens der zuständigen Genehmigungs- und Baubehörde geprüft. Da die Flächennutzungsplanung nur Konzentrationszonen im Sinne einer Steuerung der Windenergienutzung ausweist und an allen anderen Orten im Gemeindegebiet ausschließt, nicht jedoch eine konkrete Standortplanung vornimmt, muss und kann sie dazu keine Aussagen machen.

Die anderen vorgebrachten Hinweise und Gedankengänge sind nicht abwägungsrelevant.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden

heitsbild schnellst möglichst in den vorzeitigen Ruhestand gehen bevor er ein noch größeres Desaster in der Gemeinde anrichtet. Wie aus geheimer und zuverlässiger Quelle zu erfahren war, wird diese aber ohnehin in naher Zukunft zerschlagen wegen Unfähigkeit und Versagen einiger kommunalpolitischer Blindgänger im Gemeinderat in den letzten 12 Jahren. Besonders derer aus meinem Wohnort und aus dem Ortsteil mit den fragwürdigsten und ob- skursten Wahlergebnissen.

die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

K BERND THEOBALD

Im Hänfert 49
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 24.02.2014

„1. Kneippkurort:
Die für die Aufstellung der Windräder vorgesehene Fläche ist das Landschaftliche Prädikationsmerkmal des Kneippkurortes Weiskirchen. Eine wichtige Voraussetzung für die Prädikatisierung von Kurorten ist die Erholungs-

Kneippkurort

Die Gemeinde Weiskirchen geht davon aus, dass die Ausweisung der beiden geplanten Sonderbauflächen Windenergie in der 8. Teiländerung des FNP zu keinem Zeitpunkt

landschaft der jeweiligen Kommune in ihrer Eigenheit, Unvergleichbarkeit, Natürlichkeit und Schönheit. Für den Kneipp- und Heilklimatischen Kurort Weiskirchen war der Südhang des Schwarzwälder Hochwaldes bis zum Schimmelkopf landschaftliche Vorgabe und im Jahre 1964 deshalb maßgebend für die Festlegung des Klinikstandortes. (ich war damals Mitglied im Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen).

Die Umwandlung der vorgenannten Erholungslandschaft zu einem Industriegebiet für Windkraft bedingt logischerweise den Verlust des Kurortprädikates. Hier weise ich auf Pkt. 1.9 Sicherung der Kurortqualität in den Begriffsbestimmungen von DTV und DHV. Ohne dieses Prädikat entfällt der Kurort-Übernachtungsansatz im Finanzausgleich. Bei dem Schlüssel 300,-Übernachtungen = 1 Einwohner ergibt sich bei 200.000,- Übernachtungen im Jahr eine Minderung der Einnahmen von ca 450.000 €. Allein aus dem vorgenannten Gründen ist die Aufstellung von Windrädern im Wald nicht zu verantworten. Die Übernachtungszahlen sind durch eine falsche Politik seit dem Jahre 2003 von Über 250.00,- auf ca. 190.000,- gesunken. Die Mindereinnahmen sind schnell zu ermitteln. Der Kaufkraftverlust in der Tourismuswirtschaft geht in die Millionen und tritt immer deutlicher zu Tage. Nachdem im Jahre 2003 das Mutterkind-Kurhaus geschlossen wurde (seit 1998 in Betrieb), folgte ein Jahr später das Aus für die Geschäftsstelle des Naturpark- Saar-Hunsrück Saarland mit dem Info-Zentrum. (1998 eröffnet) Der Landesrechnungshof läßt grüßen. Seit Monaten gibt es in den meisten Restaurants keinen Mittagstisch mehr in Weiskirchen. Im Herbst des Jahres 2012 hat die Bank 1 Saar dicht gemacht. Das für ca.4 Mil. erst im Jahre 2003 mit erheblichen Zuwendungen des Landes erbaute HAUS des GASTES steht leer. (Die Landeszuwendungen kamen aus dem Bereich Tourismusförderung, weshalb mit Rückfragen des Landesrechnungshofes zu rechnen ist) Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch die Ablehnung des Antrages der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft die seit dem Jahre 2008 mögliche Prädikatisierung zum Kneippheilbad zu beantragen. Auf der Wetterkarte des Saarlandes sucht man mittlerweile den Namen des Kneippkurortes Weiskirchen vergeblich.

Die vorgemachten Angaben lassen erkennen, dass die Umwandlung des Kneippkurortes in ein Industriegebiet Windkraft von langer Hand geplant ist.

DTV = Deutscher Tourismusverband HBV=

die Anerkennung als Kneippkurort gefährdet. Dies wird damit begründet, dass die nach dem saarländischen Kurortgesetz relevanten Kriterien wie das Vorhandensein verschiedenartiger leistungsfähiger Einrichtungen, die für eine Physiotherapie nach Kneipp geeignet sind, mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung und ein für die Gesundheitsförderung geeignetes therapeutisches Klima nach wie vor gegeben ist, da beide Kriterien durch die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie nicht beeinflusst werden. Windenergieanlagen werden zudem ohne die Entstehung von Luftschadstoffen betrieben und belasten somit das Klima nicht. Der angeführte Punkt 1 ist im Kurortgesetz des Saarlandes nicht enthalten und somit in diesem Zusammenhang nicht abwägungsrelevant.

Tourismus/Erholung

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sicht- und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch - wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen - zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Deutscher Heilbäderverband

2. Hochwaldkliniken:

Hier verweise ich auf das Schreiben der Hochwaldkliniken an die Fraktionen im Gemeinderat Weiskirchen vom 15.6.10. Dort sind die unübersehbaren Risiken zu Ungunsten der Kliniken mehr als deutlich formuliert. Laut Pressebericht vom 24.6.10 in der S.Z. sollte die Planung auf Eis gelegt werden. Ich finde es ist ein verantwortungsloses Verhalten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie hier mit sicheren und qualifizierten Arbeitsplätzen gespielt wird. In einem mir vorliegendem Schreiben vom 29.1.14 der Geschäftsführung der ctt Reha-Fachkliniken GmbH heißt es, Grundsätzlich möchte ich feststellen, dass die ctt kein Gegner der Windenergie ist. In der Interessensabwägung, die die wir jedoch als Träger in der Sorge um die Hochwald-Kliniken Weiskirchen vorzunehmen haben, müssen wir feststellen, dass der gewählte Standort nicht zu befürworten ist. Wir müssen davon ausgehen, dass sich die Patienten bei der Klinikauswahl in erheblichem Maße davon negativ beeinflussen lassen und wir mit einem Belegungseinbruch zu rechnen haben. Die damit verbundenen Konsequenzen sind auf Dauer unabsehbar: Soweit die Stellungnahme der ctt.

Die mittlerweile vorliegenden Gutachten von
1 .Dr. med. Bernhard Voigt Facharzt für Arbeitsmedizin aus Gaggenau-Freiolsheim
2.Ärztforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien Bad-Orb
3.Mitteilung der Kommission- Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin als Empfehlung des Robert-Koch-Institutes ,bearbeitet von Prof .Quambusch und Martin Lauffer, stellen fest, dass zum Schutz vor Infraschall und tieffrequenter Schall eine Entfernung von mindestens 3 km von Windrädern erforderlich sind. Um Nachteile für die Patienten der Hochwaldkliniken zu minimieren ist bis zu der Landesgrenze die Aufstellung von Windrädern deshalb nicht zu vertreten.

In dem Schreiben der Hochwaldkliniken vom 15.6.10 an die Ratsfraktionen des Gemeinderates Weiskirchen ist zu lesen ,dass das Saarland zur Finanzierung der Modernisierungskosten der Hochwaldkliniken in Höhe von 24,5 Mio. eine Landesausfallbürgschaft in 2-stelliger Millionenhöhe gegeben hat. Ich halte es deshalb für sinnvoll auch den saarländischen Finanzminister zu informieren.

Eine absolute Fehleinschätzung ist die Feststel-

Hochwaldklinik und Gesundheit

Windkraftrelevante Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärm incl. Infraschall, optische Bedrängung und Schattenwurf entstehen. Die Gemeinde Weiskirchen geht davon aus, dass durch die gewählten Schutzabstände zur Hochwaldklinik diese Auswirkungen auf ein vertretbares Maß gesenkt wurden und keine gesundheitlichen Risiken erwarten lassen. Gleichwohl werden im Zuge der dem FNP-Verfahren nachgeordneten eigentlichen Genehmigungsverfahren Lärm- und Schattenprognosen erarbeitet, die prüfen, ob die gebietsbezogenen Lärmimmissionsgrenzwerte nach TA-Lärm sowie die Werte der Richtlinie zum Schattenwurf eingehalten werden. Darüber hinaus haben die geplanten Konzentrationszonen einen so großen Abstand zur Hochwaldklinik, dass eine optische Bedrängung durch dort möglicherweise zu errichtenden Anlagen unwahrscheinlich ist.

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden.. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die mehr als 800 m von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird aller-

lung des LUA vom 4.7.11 wonach dem Schutzzweck des NPSH durch die offene Sichtweite von den Hochwaldhöhen in Richtung Süden Rechnung getragen würde. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Der für die Aufstellung der Windräder geplante Südhang ist mit seinem unvergleichlichen Panorama aus südlicher Richtung in den Augen der Besucher gesehen schlechthin der Naturpark. Herr Verbandsbürgermeister Angsten aus Kell sowie Herr Ortsbürgermeister Franzen aus Schillingen haben dies vor einigen Tagen in aller Deutlichkeit bestätigt. Auch die Festlegung von einem Kilometer Radius als Bewegungsspielraum der Reha-Patienten im Klinikbereich durch die ARGUS CONCEPT zeugt von wenig touristischem Sachverstand. Dass die Planungen der Kurorte sich an den Interessen des König Gast orientieren müssen ist doch allgemein bekannt. Nicht umsonst ist in allen Kurorten die Analyse der Gästebefragungen mit die wichtigste Entscheidungsgrundlage künftiger Planungen. Solche Umfragen sind seit Jahren in Weiskirchen zum Schaden der Gemeinde unerwünscht.

Mein Fazit:

Die Hochwaldkliniken werden nicht nur wie selbst befürchtet erhebliche Einbrüche erleben sondern die Umwandlung des Erholungsraumes in ein Industriegebiet Windkraft nicht überleben. Ca.300 Arbeitsplätze sind gefährdet.

3.Arten und Landschaftsschutz:

Im ehemaligen ansonsten leer stehenden Infozentrum im Wildpark Weiskirchen ist eine Dauerausstellung des BUND über die Wildkatze zu sehen. Es wird festgestellt dass im Südhang des Schwarzwälder Hochwaldes (Plangebiet für Windräder) eine starke, wenn nicht die stärkste Population der Wildkatze im Saarland hier Lebensraum hat. Lt. Pressebericht 40 Jahre B.U.N.D. Saarland vom 20.7.11 verweist der Vorsitzende auf die Notwendigkeit des besonderen Schutzes der Wildkatze. Er verweist auf das Projekt Rettungsnetz für die Wildkatze. Dem Bau der Windräder im Schutzbereich der Wildkatze hat der Verband ohne wenn und aber zugestimmt. Aufgrund eigener Kenntnis und insbesondere nach Feststellungen des Weiskircher Naturschutz beauftragten Herrn Peter Kerl und Herrn Prof.Dr.Dr.Paul Müller (leider verstorben) leben in der genannten Zone eine Vielzahl geschützter Arten. Die Angaben des Herrn Kerl sind nach meinen Erfahrungen im Gegensatz zu Angaben von BUND und Nabu immer neuesten Datums. Ich gehe davon aus ,dass

dings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne -belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Der genannte 1 km Radius ist der Schutzabstand aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes zur Kur- oder Hochwaldklinik, nicht der Bewegungsspielraum der Reha-Patienten eingeräumt wird. Dieser ist natürlich wesentlich größer und führte u.a. im Zuge der Prüfung öffentlicher Belange zur Herausnahme der möglichen Konzentrationszonen Untere Hanglage Schimmelkopf und Hübelberg. Ziel ist es, mögliche Beeinträchtigungen des Umfeldes der Hochwaldklinik als Klinik relevanter Freiraum zu schützen.

Artenvielfalt und Tierschutz

Aufgrund der Kleinflächigkeit der möglichen Eingriffe (vgl. Punkt 2) kann der Wald seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nach wie vor wahrnehmen. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden - gemäß Naturschutzgesetz – aufbauend auf den Erkenntnissen der tatsächlich ermittelten Betroffenheit von windkraftrelevanten Vogel- und Fledermausarten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation entwickelt. In diesem Zusammenhang werden auch die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eingehend geprüft. Dies kann ggf. zur Nichtrealisierung einzelner Anlagen führen

Landschaftsschutz

Die Landschaft wird sich im Bereich des Schimmelkopfes und Wildfreigehege im Fall der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen verändern. Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von

der Einspruch des seit über 40 Jahren ehrenamtlich im Naturschutz tätigen Beauftragten die ökologische Vielfalt und Wertigkeit des Schwarzwälder Hochwaldes dargestellt.

um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen jedoch nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.

4. Saar-Hunsrück -Steig als Sahnestück.

So lautet die Überschrift eines Presseberichtes der S:Z. vom 25.11.11 Hintergrund für den Bericht war die erfolgreiche Teilnahme an dem Wettbewerb über die VDN-Qualitätsinitiative. Fünf Jahre darf sich der NPSH gemäß der übergebenen Urkunde Qualitäts-Naturpark bezeichnen. Der wichtigste Grund für diese Verleihung war der beste Wanderweg Deutschlands und Alleinstellungsmerkmal des saarländischen Wandertourismus, der Saar-Hunsrück-Steig. Völlig zu Recht wird seit Jahren immer wieder auf dieses Wandererlebnis hingewiesen. So berichtet die S:Z. am 6/7.4.13 über die Herausgabe eines Traumschleifen-Kalenders in direkter Verbindung zum Saar-Hunsrück-Steig Auch die Weiskircher Höhentour wird nach meinem Empfinden zu Recht angeboten. Diese landschaftlich einmalige Schönheit wird das erste Opfer der

Saar-Hunsrück-Steig

Der Saar-Hunsrück-Steig ist sicherlich ein überregional bedeutsamer Fernwanderweg. In Folge der Ausweisung der beiden Konzentrationszonen kann es abschnittsweise zu kleinräumigen Veränderungen und Belastungen durch Lärm kommen. Die Qualität des Weges wird in der Gesamtheit jedoch nicht nachhaltig verändert. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus.

Weiskircher Windparkideologie. Das Sahnestück Hunsrücksteig wird erheblich abgewertet. Diese Entwicklung macht ein großes Defizit der Raumordnungspolitik der Landesregierung deutlich. Dies umso mehr als Saar-Hunsrück-Steig und Naturpark sehr kostengünstige Teile der Kampagne für einen besseren Bekanntheitsgrad des Saarlandes in Deutschland sein können. Der ehemalige NPSH -Saarland hat dies unter Beweis gestellt.“

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

**L CTT REHA FACHKLINIKEN GMBH
HOCHWALDKLINIKEN WEISKIRCHEN**

Am Kurzentrum 1
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 27.02.2014

„im Namen und Vertretung der Hochwald-Kliniken Weiskirchen und der ctt-Reha Fachkliniken GmbH erheben wir Einspruch gegen den „Flächennutzungsplan Windenergie“. Eine detaillierte Begründung folgt.“

Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Leider wurde die angekündigte Begründung bis zum 14.03.2014 nicht nachgeliefert.

M JÜRGEN LÜCK

Weierweilerweg 16
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 26.02.2014

„Eine nachhaltige Beeinträchtigung für die Tiere in o.g. Gebiet

Erläuterung

Der Gemeinde Weiskirchen ist bekannt, dass das UIG die nationale Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 (Richtlinie 2003/4/EG) darstellt.

Windkraftanlagen können durch sog. Vogelschlag einen zusätzlichen Mortalitätsfaktor für bestimmte Vogelarten darstellen und können bei naturschutzfachlich fehlerhafter Positionierung negative Auswirkungen auf das Zugverhalten von Zugvögeln haben.

Beispiel Fledermäuse

Die Rote Liste der Fledermäuse des Saarlandes

Beeinträchtigung Tiere (Vögel, Fledermäuse)

Ja, das ist richtig. Windkraftanlagen können, müssen aber nicht, Vögel oder Fledermäuse beeinträchtigen. Deshalb wurde im Zuge der Standortfindung alle verfügbaren Unterlagen u.a. die Datenbank der saarländischen Naturschutzverwaltung ausgewertet und so weit möglich kartografisch dargestellt. Demzufolge befinden sich die festgesetzten Konzentrationszonen außerhalb des als Raum mit erhöhtem Konfliktpotenzial bezeichneten 1.500 m Radius um eine Rotmilanbrutstätte. Darüber hinaus wurden biologisch hochwertige Räume wie Naturschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sowie Altholzbestände aus der Flächenkulisse herausgenommen und je nach

weist ausdrücklich darauf hin, dass Windenergieanlagen eine Gefährdung als Kollisionsoffer (und Barotrauma), Verlust und Fragmentierung von Jagdhabitaten, Vergrämung aus angestammten Jagdhabitaten, Zerstörung von Leitlinien / Flugstraßen / Wanderkorridoren und Verlust von Quartieren durch Anlagenbau darstellen.

Die Gemeinde Weiskirchen hat mit unserem naturnah entwickelnden Hochwald eine besondere internationale Verantwortung für den Erhalt der verschiedenen Fledermausarten wie z.B. Bechsteinfledermaus sowie Mopsfledermaus, als auch Großer und Kleiner Abendsegler.

Ungeachtet der Verantwortung zur Arterhaltung sind sämtliche Fledermausarten in Anhang II der FFH-Richtlinie als Arten von gemeinschaftlichem Interesse für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Ungeachtet der Verpflichtung zur Gebietsausweisung muss den Vorkommen der Arten des FFH-Anhang II im gesamten Vorkommensgebiet, hier Hochwaldregion, besonderer Schutz entgegen gebracht werden.

Beispiel Brutvögel

In Kenntnis der aktuellen Rotmilanverbreitung ist davon auszugehen, dass mindestens 4 Rotmilanpaare innerhalb der Gemarkung von Weiskirchen vorkommen und die vorgesehene Nutzungsfläche durchschneiden. Im Zwischenbericht der Rotmilankartierung des Saarlandes heißt es:

„Durch den starken Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Art potentiell gefährdet. Zum einen führen Rotmilane die Schlagopferstatistik an Windkraftanlagen deutlich an...“.

Bezüglich des Rotmilan hat Deutschland und damit auch das Saarland eine internationale Schutzverpflichtung, da ca. 60 % des Weltbestandes in Deutschland brüten. Dem ist Rechnung getragen durch die Einstufung des Rotmilan im Anhang 1 der Vogelrichtlinie (EWG 79/409).

Beispiel Zugvögel

Die Hochwaldregion um Weiskirchen stellt eine wichtige Zugroute für viele ziehende Arten dar. Besonders prägnant ist der Frühjahrs- und Herbstzug der Kraniche. Insbesondere im Frühjahrszug überfliegen die Kraniche den Hochwaldkamm in niedriger Höhe und die Errichtung der geplanten sehr hohen Windkraftanlagen kann sich negativ auf das Zugverhalten auswirken. Die Ausweisung durch die Landesplanung als Vorranggebiet für Windenergie in der Gemarkung Weiskirchen ist rückgängig zu ma-

Schutzzweck mit Pufferständen versehen. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan setzt sich mit dieser Problematik auch auseinander. Belastbare Aussagen über zu erwartende Auswirkungen auf windkraftrelevante Arten (u.a. Vögel, Fledermäuse, Wildkatze) können jedoch erst auf Ebene der Genehmigungsplanung, wenn Anzahl, Standort und Anlagentyp von geplanten Windenergieanlagen bekannt sind, gemacht werden. Dann können auch zielführende und geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden. Dies trifft auch auf die genannten Fledermausarten zu. Bei der speziellen Problematik zur Mopsfledermaus deren Schlaggefährdung derzeit noch nicht hinreichend geklärt ist, empfiehlt u.a. der Leitfaden des Saarlandes 2013 dem Prinzip der Umweltvorsorge folgend zwar einen Abstand von 5.000 m zu Wochenstuben der Mopsfledermaus einzuhalten. Die Gemeinde verlagert die Klärung dieser Problematik jedoch auf die nächste Planungsebene, da es aus ihrer Sicht derzeit keine fachlich hinreichenden Gründe gibt, die einen derart großräumigen Puffer um Wochenstuben der Mopsfledermaus rechtfertigen, der zudem zu einer unangemessenen Einengung der Flächenkulisse für Windenergienutzung führen würde. Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung kann dann z.B. durch eine sogenannte Raumnutzungsanalyse untersucht werden, wie stark der Bereich des geplanten Windparks von Individuen der Mopsfledermaus genutzt wird. Je nach Untersuchungsergebnis kann es zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten kommen, die die Genehmigungsfähigkeit des Windparks oder einzelner Anlagen in Frage stellt oder auch nicht. Das Ergebnis ist damit offen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

chen, da hier keine Beurteilung der ökologischen Folgen für die ziehenden Vogelarten möglich ist.

Ebenfalls am 29.03.2010 ist ein Kiebitztrupp von ca. 60 Individuen festgestellt worden. Die Zugroute des im Saarland vom Aussterben bedrohten Kiebitzes verbietet eine Errichtung von Windkraftanlagen auf der wichtigen Zugroute über den saarländischen Hochwald.

Aus der avifaunistischen Beurteilung und der zu erwartenden Gefährdung von den wichtigsten Teilpopulationen der genannten Arten im Hochwald, der als unzerschnittener Raum eine zentrale Bedeutung für den Artenschutz und die Biodiversität besitzt, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Waldbestand unbedingt abzulehnen. Dies hat die benachbarte Verbandsgemeinde Kell erkannt und die Weichen gestellt.

Leider ist die ordnungsgemäße Kartierung im Bereich der vorgesehenen Nutzungsfläche nicht bzw. nur zum Teil durchführbar, da bereits die Gemeinde Weiskirchen den Lebensraum durch einen illegalen Kahlschlag zerstört hat und hiermit sogar gegen geltendes Recht verstoßen hat.“

N SAMMELSTELLUNGNAHME

Gleichlautende Sammelstellungnahmen, teilweise mit Ergänzung (s.u.)

Adressliste der Sammelstellungnahme mit Datum im Anhang

Schreiben:

„Ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Wildpark und am Schimmelkopf ein.

Meinen Einspruch begründe ich wie folgt (Zutreffende Gründe sind angekreuzt):

- Der bewaldete Bergrücken des Schwarzwälder Hochwaldes sollte in seiner natürlichen Schönheit erhalten bleiben. Als prägendes Element unseres Landschaftsbildes ist er besonders schützenswert. Auf dem Hochwaldsrücken im Bereich „Schimmelkopf“ und „Wildpark“ haben ca. 200 Meter hohe Windkraftanlagen eine gewaltige Fernwirkung und würden die Schönheit des Landschaftsbildes unwiederbringlich zerstören.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des Schimmelkopfes und Wildfreigehege im Fall der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen verändern. Windenergieanlagen werden aufgrund ihrer enormen Höhe von um die 200 m über Grund bei guter Fernsicht auch sehr weit erkennbar sein. Die Nahwirkung ist jedoch aufgrund der Lage im Wald und dessen dämpfender Wirkung geringer als im Offenland. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechts-

kräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen jedoch nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden. Gerade durch die Steuerung der Windenergienutzung und deren Konzentration auf wenige Standorte wird der Zerschneidung der Landschaft und der Beeinträchtigung von Blickbeziehungen wirksam entgegengewirkt.

- Im Wald bedeuten Windkraftanlagen eine erhebliche Belastung für Natur und Umwelt, z.B. durch umfangreiche Waldrodungen und gewaltige Beton-Fundamente, und verursachen eine unverträgliche Beeinträchtigung der Tierwelt, z.B. der Wildtiere und Zugvögel.

Wald, Wildtiere und Zugvögel

Waldstandorte sind nicht mehr per se von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da ihr grundsätzlich keine ökologischen Gründe entgegenstehen. Sie werden deshalb auch vom saarländischen Umweltministerium nicht mehr als Tabuflächen angesehen. So sind Windenergieanlagen im Wald z.B. aus der direkten Umgebung weniger wahrnehmbar (gedämpfte Wahrnehmung) als im Offenland und führen deshalb zu geringeren Störungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als Windenergieanlagen im Offenland. Altholzbestände sind wie auf den Plänen dargestellt und im Text beschrieben aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Die Auswahl der in die Flächenkulisse des FNP's aufgenommenen Waldbestände orientierte sich dabei am Grundsatzpapier des Bundesamtes für Naturschutz zur „Windkraft über Wald“ (Juli 2011), das in Kapitel 2.2 u.a. naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen sowie Wälder mit al-

tem Baumbestand und strukturreichen Laubwälder ausschließt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Wald) detailliert untersucht und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation vorhabenbedingter Beeinträchtigungen festgesetzt. Hierzu gehört auch die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen nach Bundesnaturschutzgesetz. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt dem Gebot des Vorsorge-, Vermeidungs- und Minderungsprinzip hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark bereits ausgeschlossen worden sind. Dies entspricht dem Vermeidungs- und Minderungsgebot der aktuellen Naturschutzgesetzgebung. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Die Auswirkungen der angesprochenen Rodungen, die je nach Standort je Windenergieanlage ca. 0,6 bis 0,8 ha ausmachen, von denen 50% nach Durchführung der Baumaßnahmen der Natur wieder überlassen werden können, und die der Fundamente werden auf Ebene der Genehmigungsplanung differenziert ermittelt und bewertet. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel unvertretbar sind oder nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unvertretbaren Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel zu erwarten (Bes. Problematik Mopsfledermaus siehe unten).

Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

- Nach Mitteilung der Verbandsgemeinde Kell

Mopsfledermaus

am See würden die geplanten Windkraftanlagen am Schimmelkopf im Fünf-Kilometer-Schutzradius einer Wochenstube der seltenen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Mopsfledermaus liegen. Das Verbot des Baus von Windrädern innerhalb dieses Fünf-Kilometer-Schutzradius sollte nicht missachtet werden.

Die Gemeinde Kell am See teilt in einem Schreiben vom 31. Juli 2013 mit, dass im Zuge von zoologischen Untersuchungen, die damals noch nicht beendet waren, eine Wochenstube der Mopsfledermaus im Bereich des Teufelskopfes festgestellt worden sei. Da diese (die Wochenstube) sich auf Rheinland-Pfälzer Seite ca. 1.000 m nordöstlich der Konzentrationszone Schimmelkopf befindet, ist nicht zu befürchten, dass diese durch Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet ist. Da die Schlaggefährdung der Mopsfledermaus derzeit noch nicht hinreichend geklärt ist, empfiehlt u.a. der Leitfaden des Saarlandes 2013 dem Prinzip der Umweltvorsorge folgend einen Abstand von 5.000 m zu Wochenstuben der Mopsfledermaus einzuhalten.

Die Gemeinde verlagert die Klärung dieser Problematik auf die nächste Planungsebene, da es aus ihrer Sicht derzeit keine fachlich hinreichenden Gründe gibt, die einen derart großräumigen Puffer um Wochenstuben der Mopsfledermaus rechtfertigen, der zudem zu einer unangemessenen Einengung der Flächenkulisse für Windenergienutzung führen würde. Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung kann dann z.B. durch eine sogenannte Raumnutzungsanalyse untersucht werden, wie stark der Bereich des geplanten Windparks von Individuen der Mopsfledermaus genutzt wird. Je nach Untersuchungsergebnis kann es zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten kommen, die die Genehmigungsfähigkeit des Windparks oder einzelner Anlagen in Frage stellt oder auch nicht. Das Ergebnis ist damit offen.

- Der Wildpark wurde mit 67,6 %-Neinstimmen bei der Einwohnerbefragung als Windkraftstandort klar abgelehnt, daher ist dort eine Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ völlig inakzeptabel und beschädigt das Grundvertrauen in die demokratische Ordnung.

Wildfreigehege

Die Landesplanung ist ebenfalls ein Element der demokratischen Ordnung. Ein Instrument der Landesplanung ist der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt“. Dieser weist die Fläche Wildfreigehege als Vorranggebiet für Windenergie aus. Die kommunale Raumplanung, hier die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weiskirchen, muss gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (auch ein Element der demokratischen Ordnung) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen. Deshalb besteht an dieser Stelle für die Gemeinde Weiskirchen die Pflicht, den

Vorgaben der Landesplanung folgend, das Vorranggebiet Wildfreigehege als Konzentrationszone auszuweisen. Dies wird auch seitens des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport so gesehen bzw. sogar gefordert.

- Der Wald in unserer Gemeinde sollte als Teil des Naturparks Saar ein Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung und unsere Gäste bleiben und daher geschützt werden.
- Der Bau der Windräder würde zu einer unverantwortlichen Schädigung des Tourismus- und Gesundheitsstandortes Weiskirchen führen und viele Arbeitsplätze gefährden.

Wald und Erholung

Der Wald als Teil des Naturparks Saar-Hunsrück wird durch die geplante Ausweisung der beiden Konzentrationszonen nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Im direkten Umfeld der Windenergieanlagen kann es zwar durch Lärmimmissionen zeitweise zu Belästigungen kommen. Diese wirken sich jedoch aufgrund ihres geringen Wirkraumes nicht erheblich auf die Eignung des Schimmelkopfs bzw. des Wildfreigeheges als Erholungsraum aus. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen (Lärm, Sicht) des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sichtbar und wahrnehmbar als im Offenland.

Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, von der Weiterverfolgung des Wildfreigeheges als Windparkstandort abzu- sehen.

Tourismus

Konflikte mit dem Tourismus sind jedoch wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstituten inzwischen hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbar

re Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird. Dies belegen folgende Beispiele:

Bei einer Umfrage in Bayern sprachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus.

Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ des Instituts für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung:

Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel?

59 % „nicht störend“

28 % „störend aber akzeptiert“

8 % „störend“

4 % „sehr störend“

Finden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?

91 % „nein, trifft nicht zu“

6 % „ja, trifft zu“

Da die Landschaft im Bereich des Naturparks Nordeifel mit dem Bereich Hunsrück / Schwarzwälder Hochwald vergleichbar ist und auch mit Wanderern ähnliche touristische Zielgruppen angesprochen werden, sieht die Gemeinde Weiskirchen die Ergebnisse durchaus auch als auf die beiden geplanten Konzentrationszonen übertragbar an. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus.

Wasserschutzgebiet

Die Gemeindewasserwerke Weiskirchen haben am 26.07.2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebiets Weiskirchen-Nord an das zuständige Ministerium gestellt. Dieses hat mit Schreiben vom 04.09.2013 einen Widerrufsbescheid zu der am 23.11.2000 erteilten Erlaubnis zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser erteilt. Im Amtsblatt des Saarlandes vom

- Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Weiskirchen-Nord“ für den Bau von Windrädern lehne ich ab, da die dortigen Quellen aufgrund des natürlichen Gefälles eine kostengünstige und energiesparende Versorgungsmöglichkeit und die Notwasserversorgung darstellen.

- Mit dem Bau von Windrädern im Wald wird ein unverantwortbares Waldbrandrisiko eingegangen. Die Brände von Windrädern in den letzten Monaten verdeutlichen die Brandgefahr.
- Weitere Gründe (ggf. Fortsetzung auf der Rückseite):“

24.10. 2013 wurde die „Verordnung über die Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Weiskirchen“ mit Datum 02.10. 2013 veröffentlicht. Damit ist dieser Verwaltungsakt abgeschlossen und rechtskräftig.

Brandschutz

Der Gemeinde Weiskirchen ist sich bewusst, dass dem Thema Brandschutz gerade bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald eine besondere Bedeutung zukommt. Die Gondel, mit Generator, evtl. Getriebe, Bremsen, Schaltschränken, Transformatoren und Umrichtern stellt ein Brandrisiko dar, denn Lager Schäden oder heiß laufende Bremsen sowie Defekte an elektrischen Anlagen und in Schaltschränken können zu Bränden führen. Hinzu kommen als mögliche Brandursache Blitzeinschläge. Inzwischen existieren für Windenergieanlagen aber modulare Konzepte bestehend aus Brandmeldetechnik, Gaslöschtechnik und Feinsprühtechnik für einen zuverlässigen Brandschutz von Windenergieanlagen, die an die jeweiligen konstruktiven Gegebenheiten angepasst werden können. Die Einzelheiten beim Brandschutz sind unterdessen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und gehören zum Prüfprogramm der Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung können die Einzelheiten der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in Anbetracht der grundsätzlich bestehenden technischen Möglichkeiten offen bleiben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N1 SANDRA SCHEFFER

Ringstraße 18
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 23.02.2014

„Grundsätzlich bin ich nicht gegen Windkraft, aber in diesem Fall ist der Standort der Falsche, da zu viel Wald gerodet werden muss, wo es doch genügend andere Plätze gibt um Windkraftanlagen aufzustellen und den schönen Anblick des Hochwaldes zu verunstalten.“

Die Konzentrationszone Schimmelkopf wurde als Ergebnis der fünfstufigen Restriktionsanalyse als für Windenergienutzung geeignet identifiziert, während die Konzentrationszone Wildfreigehege aufgrund der Anpassungspflicht an die Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die für Errichtung und Betrieb von Windenergienutzung zu rodende Fläche beträgt in der Regel weniger als ein Hektar pro Anlage, wobei ca. die Hälfte also ca. 0,4 bis 0,5 ha nach dem Bau der Anlage wieder rekultiviert werden kann.

Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Zum Landschaftsbild → siehe Punkt 1 der Sammelstellungnahme.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N2 BERND SCHEFFER

Ringstraße 18
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 23.02.2014

„Bei Windkraftanlagen mit einer Höhe von ca. 200m entsteht ein sehr hoher Lärmpegel, der mit der Natur nicht zu vereinbaren ist.“

Moderne Windenergieanlagen haben einen Emissionspegel von ca. 105 dB(A), der in einer Entfernung von 150 m bereits auf ca. 50 dB(A) abgenommen hat. Dieser Wert wird vom Umweltbundesamt als Anhaltswert „zur Vermeidung von Belästigungen“ betrachtet und entspricht etwa der Lautstärke einer normalen Unterhaltung. Lärmbedingte Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind bisher nicht nachgewiesen worden, während Vogelarten artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Lärm aufweisen. Wobei eine Überschreitung von 55 dB(A) als Dauerschallpegel als eine relevante Grenze gilt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung muss nach Kenntnis der Standorte der Anlagen und der tatsächlich vorkommenden Vogelfauna die Wirkung des vorhabenbedingten Lärms auf Vogelarten untersucht werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N3 THERESIA GRAß

Ringstraße 29
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 23.02.2014

„Der Infraschall ist sehr erheblich.“

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden. Die Angabe bzw. Berücksichtigung von Vorsorgeabständen z.B. von 2.000 m nach WHO entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage und erübrigen sich

damit. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Mess-technisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die 1.000 m und mehr von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, einen Mindestabstand von 1,5 bis 2,5 km zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen einzuhalten, kann demzufolge nicht gefolgt werden. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten, auch die genannten des Robert-Koch-Institutes, weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne –belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N4 HANS-WERNER GRAß

Ringstraße 29
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 23.02.2014

- „Zerstörung eines intakten Naturraums

Zerstörung Naturraum

Wie der Standortanalyse zu entnehmen ist, werden die aus Sicht des Naturschutzschutzes hochwertigen und sensiblen Bereiche nicht als Konzentrationszone ausgewiesen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt resp. den Naturraum, der im Übrigen keinen intakten Naturraum im ökologischen Sinne, sondern eine seit Jahrhunderten genutzte Kulturlandschaft darstellt (u.a. Forstwirtschaft, früher auch Landwirtschaft), werden im Zuge der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde konkret untersucht. Sollte es wirklich zu Zerstörungen kommen, die nicht mit den Vorgaben des Naturschutzgesetzes übereinstimmen, kann das Vorhaben nicht genehmigt werden.

- Vorschnelle, unüberlegte und konzeptlose Vorgehensweise

Konzeptionslose Vorgehensweise

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgte basierend auf den Ergebnissen eines fünfstufigen Standortfindungsprozess, der den gegenwärtigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entspricht, wie auch seitens der zuständigen Behörden im Zuge deren Beteiligung bestätigt wurde.

- Mangelnde Bürgerbeteiligung

Mangelnde Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung wurde so wie sie durch das BauGB vorgesehen ist durchgeführt. Dabei hatte jede(r) Bürger/Bürgerin die Möglichkeit die ausgelegten Unterlagen anzuschauen und seine Stellungnahme abzugeben.

- Unwiederbringliche Vernichtung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften für bedrohte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.

Vernichtung von Lebensräumen

Vgl. unter Zerstörung Naturraum, gleiche Argumentation gilt auch hier.

- Infraschalllücke (siehe Greimerath)

Infraschalllücke

Infraschall ist tieffrequenter Schall (< 20 Hz). Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden. Die Angabe bzw. Be-

rücksichtigung von Vorsorgeabständen z.B. von 2.000 m WHO entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage und erübrigen sich damit. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die 1.000 m und mehr von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, einen Mindestabstand von 1,5 bis 2,5 km zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen einzuhalten, kann demzufolge nicht gefolgt werden. Alle bisherigen Untersuchungen und Daten, auch die genannten des Robert-Koch-Institutes, weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hör- oder Wahrnehmbarkeitsschwelle auftreten. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

- Bürgermeister Hero spricht von einem kleinen Beitrag zum Klimaschutz und zerstört gleichzeitig große Waldflächen. Holz ist aber auch erneuerbare Energie.
- Unser wichtigstes Gut, die einzigartige Mittelgebirgslandschaft des „Schwarzwälder Hochwaldes“ wird der Geldgier einiger Weniger geopfert.

Nicht abwägungsrelevant.

Nicht abwägungsrelevant.

- Die Meinung der Bürger wird ignoriert.

Bürgermeinung ignoriert

Bürger wurden entsprechend der Vorgaben des Baugesetzes beteiligt. Der Gemeinderat hat die dabei eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und in den vorgenommenen Abwägungsprozess einbezogen. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Planung in der vorliegenden Form umgesetzt werden kann, da keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe dagegen stehen und sich die ausgewiesenen Flächen mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde vereinbaren lassen.

- Es gibt einen guten Spruch: „Gier frisst Him“ Dies trifft den Nagel auf den Kopf. Man sollte nicht von Klimaschutz, Energiewende, erneuerbaren Energien usw. heucheln. Was hier zählt, ist nur das Geld. Da hat die Natur schlechte Karten.“

Spruch

Nicht abwägungsrelevant.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N5 CHRISTIANE ACKERMANN

Ringstraße 18
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 24.02.2014

„Wie kann ein Bürgermeister mit Windrädern den Ort so verschandeln wollen! Der Wald wird ruiniert und die Wildtiere werden auch nicht mehr da sein. Es ist eine Schande, wie eine Gemeinde nur aus Geldgier einen Kurort so hässlich machen will. Für den Bürgermeister scheint es sich ja sehr zu lohnen sich gegen den Willen seiner Bürger zu stellen.“

Wald und Tiere

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Waldflächen beträgt ca. 0,6 bis 0,8 ha pro Anlage, wobei ca. 50 % nach Errichtung der Anlagen wieder dem Naturhaushalt zu geführt werden können. Aufgrund der großen zwischen einzelnen Windenergieanlagen einzuhalten Abständen, können nur wenige Anlagen in den ausgewiesenen Zonen errichtet und betrieben werden. Der weitaus größte Teil des großen zusammenhängenden nördlich und nordwestlich von Weiskirchen gelegenen Waldgebietes wird nach wie seine ökologischen Funktionen u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sollte es im Zuge der Errichtung und des Betriebs

von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen sind geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. der geltenden Naturschutzgesetzgebung seitens des jew. Vorhabenträgers durchzuführen.

Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Kurort

Ob etwas als hässlich oder schön empfunden wird, ist subjektiv und somit nicht abwägungsrelevant.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N6 PETER KERL

An der Finkenburg 3
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 25.02.2014

„Anstatt Windkraftanlage, wäre es besser gewesen man hätte sich bemüht den Hochwald in den Nationalpark Rheinland-Pfalz – Saarland zu integrieren. Von einem intakten Lebensraum mit einer vielfältigen Flora und Fauna hätten auch unsere Kinder und Kindeskiner einen, heute so notwendigen, Erholungsraum.

Es gibt kein Bundesland mit Nationalpark, in dem die Städte und Gemeinden nicht vom Aufschwung im Tourismus profitieren. Weiskirchen wird wohl weiter im touristischen Dornröschenschlaf bleiben.

Sollten Windkraftanlagen im Wildpark gebaut werden, lassen Sie vorher die Tiere frei, sonst ist das Tierquälerei und lebensgefährlich für Menschen und Tiere. Das liegt sicher auch in Ihrem Interesse.“

Die Gemeinde Weiskirchen war zu keinem Zeitpunkt in der seitens der beiden Länder (Saarland, Rheinland-Pfalz) entwickelten Flächenkulisse des Nationalparks enthalten.

N7 KARIN MEYER

66709 Weiskirchen

Schreiben vom 25.02.2014

„Elektrosmog - schrecklich für Mensch und Natur!

Es ist nicht nur eine Bedrohung für die Natur, sondern es hat auch gesundheitliche Schäden für den Menschen zur Folge! Das scheint mir ganz außer Acht gelassen worden zu sein. Es geht nur um die materiellen Auswirkungen, jedoch für wen wird der Strom für die Region billiger!? Was hat das alles für einen Nutzen? Ökologisch? Für wen? Zerstörung der Atmosphäre, in der Mensch u. Tier u. Pflanzen leben sollen, in der Kinder gesund erwachsen werden sollen! Kinder sind unsere Zukunft und nicht materielle Aspekte der Großkonzerne!

Würde einen Umzug nicht scheuen, wenn die Windräder gebaut werden, vor allem gegen den Bürgerwillen! Sind wir schon entmächtigt und enteignet?“

Elektrosmog

Elektrosmog ist durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu befürchten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung oder Infraschall sind durch die gewählten Vorsorgeabstände und den tatsächlichen Abständen und topographischen Gegebenheiten (Nördlich der Siedlung, Wald mit seiner dämpfenden Wirkung) für die in den umliegenden Siedlungen wohnenden Bewohnern nicht zu erwarten.

Die anderen aufgeführten Punkte sind nicht abwägungsrelevant.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N8 WALTRAUD THIEL

Eichenlaubstraße 62
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 25.02.2014

„Tatsachen durch vorzeitige Rodung unseres schönen Waldes zu schaffen bevor eine Baugenehmigung vorliegt finde ich nicht richtig!“

Nicht abwägungsrelevant, da Rodungen bzw. Rodungsgenehmigungen nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans sind, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren erfordern.

N9 ROBERT THIEL

Eichenlaubstraße 62
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 25.02.2014

„Die Einnahmen aus der WKA stehen in keinem Verhältnis zum Schaden, schon wieder ein Denkmal für einen Bürgermeister.“

Nicht abwägungsrelevant.

N10 FRANZ-JOSEF GEUS

Zwalbacher Straße 4
66709 Weiskirchen-Rappweiler-Zwalbach

Schreiben vom 26.02.2014

„Es wird immer mehr Wald abgeholzt, ohne Rücksicht auf die Tiere. Unser Gott schuf Mensch und Tier das sie im Einklang leben. Die Natur zu erhalten ist ein sehr wichtiger Punkt, da ansonsten irgendwann das ganze System zusammenbricht. So hat der Mensch dann auch keine Überlebenschance. Überall wollen sie dass man den Urwald schützt und vor der eigenen Haustür wird das Gegenteil getan.“

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Waldflächen beträgt ca. 0,6 bis 0,8 ha pro Anlage, wobei ca. 50 % nach Errichtung der Anlagen wieder dem Naturhaushalt zu geführt werden können. Aufgrund der großen zwischen einzelnen Windenergieanlagen einzuhalten Abständen, können nur wenige Anlagen in den ausgewiesenen Zonen errichtet und betrieben werden. Der weitaus größte Teil des großen zusammenhängenden nördlich und nordwestlich von Weiskirchen gelegenen Waldgebietes wird nach wie seine ökologischen Funktionen u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sollte es im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen sind geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. der gelten-

den Naturschutzgesetzgebung seitens des jew. Vorhabenträgers durchzuführen.

Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N11 HELENE GEUS

Zwalbacher Straße 4
66709 Weiskirchen-Rappweiler-Zwalbach

Schreiben vom 25.02.2014

„Wo sollen die ganzen Tiere hin? Immer mehr Platz wird Ihnen weggenommen und auch der Park dort können die Tiere nicht mehr ungestört leben!

Auch beim Spazieren ist die Landschaft und der Wald dann total unansehnlich und ohne Reiz weiterzugehen. Die ganze Natur (die wir hier „Gott sei Dank“ noch haben) ist weg!

Lasst die schöne Landschaft, den Wald mit den Bewohnern und die Natur, so wie es jetzt ist!!! Ich bin gegen den Beton, gegen die großen Räder, das Wald und Tiere sterben!“

Wald und Tiere

Wald und Tiere werden allein durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung nicht sterben. Sollte es im Nachgang zur Flächennutzungsplanung zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen sterben könnten. Das Vorkommen walddtypischer Tier- und Pflanzenarten ist generell nicht in Frage gestellt. So beträgt die tatsächliche Inanspruchnahme von Waldflächen ca. 0,6 bis 0,8 ha pro Anlage, wobei ca. 50 % nach Errichtung der Anlagen wieder dem Naturhaushalt zu geführt werden können. Aufgrund der großen zwischen einzelnen Windenergieanlagen einzuhalten Abständen, können nur wenige Anlagen in den ausgewiesenen Zonen errichtet und betrieben werden. Der weitaus größte Teil des großen zusammenhängenden nördlich und nordwestlich von Weiskirchen gelegenen Waldgebietes wird nach wie seine ökologischen Funktionen u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sollte es im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen sind geeignete Vermei-

dungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. der geltenden Naturschutzgesetzgebung seitens des jew. Vorhabenträgers durchzuführen.

Erholung

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sicht- und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch - wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen - zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Landschaftsbild

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die einge-

gangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N12 MICHELLE WEIß

Zwalbacher Straße 4
66709 Weiskirchen-Rappweiler-Zwalbach

Schreiben vom 25.02.2014

„Ich will den Wald und die Tiere, den Park und die Natur so haben, wie es jetzt ist. Kein Beton! Kein Wald abbauen! Keine Tierverschiebung!“

Ihr Begehren wird zur Kenntnis genommen, nur allein schon natürliche Prozesse führen dazu, dass sich die Natur ständig verändert. Tier- und Pflanzenarten ihre Areale erweitern oder reduzieren. Der Wald wird nicht abgebaut, Tiere nicht vertrieben. Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N13 MANFRED MÜLLER

Schwarzrinder See G 35
66709 Weiskirchen-Thailen

Schreiben vom 26.02.2014

„Achtung! Man kann ja jetzt schon feststellen, wie viel Holz aus unseren Wäldern nach China transportiert wird!!! Wenn die Bürger den Wald nicht retten können, wer dann??? Denn der Kahlschlag von großen Waldflächen geht jeden Bürger was an.“

Der Kahlschlag von großen Waldflächen wird mit der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen nicht verbunden sein. Pro Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage ist mit dem dauerhaften Verlust von ca. 0,4 bis 0,8 ha Wald (davon 0,4 ha dauerhaft) während der Betriebszeit der Anlage zu rechnen. Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N14 ROLF UND MARIE-LUISE HEINZ

Hohlweg 18
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 27.02.2014

„Mit der Rodung im Bereich des Schimmelkopfs begeht man einen massiven Eingriff in eines der letzten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region. Zudem nimmt die Gemeinde Weiskirchen deutliche Einbußen an ihren Lebensmitteln Nr. 1, dem Trinkwasser, in Kauf; denn mit dem Bau der Windräder können die beiden Herberlochquellen im Weiskircher Wald bis auf weiteres nicht mehr genutzt werden. Diese Quellen versorgen die Bürger mit seit Jahrzehnten kostengünstig mit hervorragendem Trinkwasser, das vor allem wegen seines geringen Nitratgehalts einen relativ hohen Gesund-

Zusammenhängende Waldfläche

Wald und Tiere werden allein durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung nicht sterben. Sollte es im Nachgang zur Flächennutzungsplanung zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen kommen, ist es nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen sterben könnten. Das Vorkommen walddtypischer Tier- und Pflanzenarten ist generell nicht in Frage gestellt. So beträgt die tatsächliche Inanspruchnahme von Waldflächen ca. 0,6 bis 0,8 ha pro Anlage, wobei ca. 50 % nach Errichtung der Anlagen wieder dem Naturhaushalt zu geführt werden können. Auf-

heitswert aufzeigt. Ganz im Gegensatz dazu sind die anderen Quellen der Gemeinde vergleichsweise stark mit Nitrat belastet; deren Nitratgehalt überschreitet teilweise bereits den gesetzlich zugelassenen Grenzwert für Säuglinge. Wenn dieses Wasser künftig das Quellwasser aus dem Herberloch ersetzt, wachsen die Gesundheitsgefahren weiter, denn laut dem Onkologen Prof. Dr. med. Walter Aulitzky, Mitglied der deutschen Arzneimittelkommission, steigt mit jeder Zunahme des Nitratgehalts im Trinkwasser die Gefahr an Krebs zu erkranken. Die Hochwaldregion, die dem Atomkraftwerk Cattenom seit Jahrzehnten „hilflos“ ausgesetzt ist, darf deshalb freiwillig keine weiteren Gesundheitsgefährdungen akzeptieren bzw. selbst herbeiführen.“

grund der großen zwischen einzelnen Windenergieanlagen einzuhalten Abständen, können nur wenige Anlagen in den ausgewiesenen Zonen errichtet und betrieben werden. Der weitaus größte Teil des großen zusammenhängenden nördlich und nordwestlich von Weiskirchen gelegenen Waldgebietes wird nach wie seine ökologischen Funktionen u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als solches erhalten bleiben. Sollte es im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen, sind geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. der geltenden Naturschutzgesetzgebung seitens des jew. Vorhabenträgers durchzuführen. Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Wasserversorgung

Die Gemeindewasserwerke Weiskirchen haben am 26.07.2013 einen Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebiets Weiskirchen-Nord an das zuständige Ministerium gestellt. Dieses hat mit Schreiben vom 04.09.2013 einen Widerrufsbescheid zu der am 23.11.2000 erteilten Erlaubnis zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser erteilt. Im Amtsblatt des Saarlandes vom 24.10. 2013 wurde die „Verordnung über die Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Weiskirchen“ mit Datum 02.10.2013 veröffentlicht.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weiskirchen fast ausschließlich über drei im Ortsteil Weierweiler liegenden Tiefbrunnen erfolgt und somit durch die geplante Konzentrationszone nicht gefährdet ist. Die Quelle „Starkenborn“ ist bereits seit Mitte der 1990^{er} Jahre aus der Trinkwasserversorgung rausgenommen worden und dient nunmehr der Notversorgung im Katastrophenfall. Die Trinkwasserversorgung ist demzufolge gesichert.

Da das bisherige Wasserschutzgebiet "Weiskirchen-Nord" seinerzeit sehr großzügig ausgelegt wurde, betreibt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Umweltministerium derzeit bereits eine Neuausweisung dieses Wasserschutzgebietes. Dies jedoch von der Größenordnung her in dem für den Schutz der in Fra-

ge kommenden beiden Herperlochquellen tatsächlich erforderlichen Umfang. Die notwendigen hydrogeologischen Untersuchungen sind derzeit bereits im Gange.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N15 BRIGITTE DIETRICH

Barbara Straße 2
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 27.02.2014

„Den Tieren den noch wenigen Lebensraum störungsfrei erhalten, auch nicht aus Nutzen für uns!“

Störungsfreie Lebensräume sind in unserer Kulturlandschaft schon seit langem nur noch an wenigen entlegenen Orten gegeben. Der Schimmelkopf und seine Umgebung gehören hier nicht dazu. Forstwirtschaft und Tourismus treten dort schon seit Jahren auf (u.a. durch Lärm, Baumfällungen etc.). Sie prägen, gestalten und verändern den dortigen Lebensraum.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N16 DORIS SDRINGIS

Oststraße 13
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 27.02.2014

„Was machen wir ohne Bäume (Wald)? Ist es dann noch lebenswert?“

Die Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen führt nicht direkt zum Verlust von Wald. Rodungen bzw. Rodungsgenehmigungen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren. Das Landeswaldgesetz sieht jedoch vor, dass dauerhaft durch eine Maßnahme in Anspruch genommener Wald im Verhältnis 1:1 z.B. durch Erstaufforstung zu ersetzen ist (Prinzip der Walderhaltung). Dadurch ist ein Leben ohne Bäume (Wald) nicht zu erwarten. Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N17 FRANK MIRKA

Im Hänfert 33
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 25.02.2014

„Ich will mich nicht fühlen wie Don Quijote, wenn ich aus dem Fenster schaue. Ich wohne hier im schönen Hochwald und nicht in Holland. Ebenso habe ich keine Lust, im Winter vom Eisabwurf der Räder erschlagen zu werden, da für mich der Schimmelkopf immer ein schönes Wanderziel über die Höhen-Tour ist.“

Holland

Holland ist wie viele andere Küstenlandschaften ein Land der Windmühlen. Moderne Technik macht es jedoch möglich auch im Binnenland wie hier in Weiskirchen bei mittleren Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,5 m/s Windenergienutzung wirtschaftlich zu betreiben. Als privilegierte Nutzung nach BauGB kann sie in der Regel, falls öffentliche Belange

dem nicht entgegenstehen, überall im Außenbereich genehmigt und somit betrieben werden.

Eiswurf

Es ist richtig, dass sich an den Rotorblättern der Windenergieanlagen durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechender Wetterlage Eis bilden kann. Hier besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke an den Rotorblättern lösen und die Umgebung der Windenergieanlagen gefährden (Eiswurf). Windkraftanlagen heutigen technischen Standards verfügen über unterschiedliche Systeme zur Vermeidung von Eiswurf. Beispielsweise bestehen Systeme, die durch Sensoren an den Rotoren die Bildung von Eisansatz erkennen und zu einer zuverlässigen Abschaltung der Anlage führen (vgl. z.B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.09.2007, AZ.: 12 ME 38/07; VG Saarland, Urteil vom 23.11.2011, AZ.: 5 K 2254/10). Alternativ können die Anlagen auch mit einer Rotorheizung ausgestattet werden. Die Einzelheiten beim Schutz von Eiswurf sind unterdessen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und von den vom Vorhabenträger geplanten konkreten Windkraftanlagen abhängig.

Erholung

Die Konzentrationszonen werden nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sicht- und wahrnehmbar als im Offenland. Konflikte mit Tourismus sind jedoch - wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen - zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Kaufkraft abnimmt. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkommen generieren.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für

Windenergie aus.

N18 JOSEF SAUER

Amselweg 2
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 28.02.2014

„Es haben sich mehr Bürger der Gemeinde Weiskirchen gegen den Bau der Windräder ausgesprochen als der Bürgermeister bei seiner Wahl Stimmen erhielt!“

Nicht abwägungsrelevant!

N19 JÜRGEN HAAS

In der Lach 21a
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 26.02.2014

„Nicht geprüfte/ kein vorzulegendes Gutachten zu Hintergrundgeräusch/Dauergeräusch durch die nahe Lage zum Wohngebiet.“

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden lediglich sogenannte Konzentrationszonen für Windenergienutzung ausgewiesen, nicht jedoch eine konkrete Standortplanung vorgenommen. Erst diese macht die Prüfung / Berechnung von Lärmimmissionen auf einer belastbaren Basis möglich. Die gewählten Schutzabstände von 800 m bis 1.000 m entsprechen dem planerischen Ermessen der Gemeinde Weiskirchen und dem Stand der Technik. Eine Überschreitung dieses Schutzabstandes würde zu einer unangemessenen Einengung möglicher Konzentrationszonen führen, die sich durch keine Rechtsvorschrift begründen lassen. Die Gemeinde hat mit der Steuerung der Windkraftnutzung auch das Wohl der Bürger im Blick. Es werden deshalb Konzentrationszonen in solchen Bereichen ausgewiesen, die mehr als 800/1.000 m von der nächsten Bebauung/Klinik entfernt liegen. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit die Überschreitung gebietsbezogener Grenz- und Orientierungswerte durch Lärm und Schattenwurf weitgehend ausgeschlossen und der Gesundheitsvorsorge auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits hinreichend Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N20 CHRISTIAN ANTZ

Auf der Flachsbad 4
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 24.02.2014

„Die Einnahmen aus Provisionen stehen in keinem Verhältnis zu den Einschnitten in Natur und Tierwelt.“

Nicht abwägungsrelevant !!

N21 HELMUT WOLTER

Pfaffenweg 14
66709 Weiskirchen-Thailen

Schreiben vom 26.02.2014

„Alle Informationen deuten auf eine unsolide Finanzierung hin. Um weiteren Schaden abzuwehren, ist das Projekt zu stoppen.“

Nicht abwägungsrelevant !!

**N22 MARGIT, MANFRAD & MAX
KLEINBAUER**

Zum Jungenwald 3
66709 Weiskirchen-Weierweiler

Schreiben vom 28.02.2014

„Rückbesinnung der Kur- und Tourismusgemeinde Weiskirchen auf die Aufgaben einer Solchen und kein Versuch sich als Energiegemeinde einen zwielichtigen Ruf zu machen. Touristische Schwerpunkte fördern, statt zerstören sollte das Motto sein. Fraglich ob ein Schwarzwälder Windparkweg zum Premiumweg gekürt wird oder soll er den zerstörten Wander-

Tourismus und Kurort, Arbeitsplätze

Konflikte mit dem Tourismus sind, wie empirische Untersuchungen deutlich nachweisen, zu vernachlässigen. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Arbeitslosigkeit zu- und die Kaufkraft abnehmen. Windparks gelten im Gegenteil als Motor der Regionalentwicklung und können Arbeitsplätze und Einkom-

weg „Weiskirchen Höhen Tour“ ersetzen?

Neben der Mopsfledermaus befindet sich die größte Wildkatzenpopulation des Saarlandes im Bereich des Schimmelkopfes/Storken. Soll diese ebenfalls zerstört werden oder denkt die Gemeinde etwa über eine Umsiedlung nach?

Gefährdung der Arbeitsplätze in einer ohnehin schon strukturschwachen Region, die nachweislich besonders von dem demographischen Wandel betroffen sein wird, durch die nachhaltige Schädigung des Kurstandortes und der Kulturregion.

Rodung ohne Genehmigung — Demokratieverständnis wie zur Zeit der Weimarer Republik?! Durch die illegale Rodung ist nicht nur der Wanderweg „Weiskirchen Höhen Weg“ nicht mehr existent, große Ameisenhaufen wurden ebenso zerstört wie ein, großer Teil dieser einzigartigen Kulturlandschaft mit ihrer Arten- und Pflanzenvielfalt. Starker Widerstand kommt auch von der Keller CDU-Fraktion, deren Schillinger Ortsvorsteher die Weiskircher als „skrupellose Naturzerstörer bezeichnet und die von einem „falschen Spiel“ sprechen. Sollte man nicht auch im eigenen Interesse auf die Belange der Nachbarn Rücksicht nehmen, auch wenn es im Saarland keine Naturpark-Kernzone wie in Rheinland-Pfalz gibt? Glaubt Herr Hero allen Ernstes, dass es mit einer Aufforstung getan ist, sollte die Baugenehmigung verweigert werden?

Das Demokratieverständnis wird mit Füßen getreten, wenn sich Investoren (Juwi) seine Artenschutzgutachter selbst aussuchen darf und die Bürger im preuß. Landjunkerstil vor vollendete Tatsachen gestellt werden.“

men generieren. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus. Dies haben empirische Untersuchungen von Tourismusinstituten inzwischen hinreichend bewiesen. Vielmehr werden Windenergieanlagen als sichtbare Zeichen des Klimaschutzes und des ökologischen Fortschrittes verstanden. Daher befürworten viele Urlauber, wenn an ihrem Ferienort über die Nutzung alternativer Energie aktiver Umweltschutz betrieben wird. Dies belegen folgende Beispiele:

- *Bei einer Umfrage in Bayern sprachen sich 75 % der Urlauber für Windenergieanlagen aus.*
- *Auch Touristen in der Eifel empfinden die dort gebauten Windräder nicht als störend. Das ergab die Studie „Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel“ des Institut für Regionalmanagement die vom Naturpark Nordeifel 2012 in Auftrag gegeben wurde. Die wichtigsten Ergebnisse in der Kurzzusammenfassung:*
 - *Wie empfinden Sie Windkraftanlagen in der Eifel?*
 - *59 % „nicht störend“*
 - *28 % „störend aber akzeptiert“*
 - *8 % „störend“*
 - *4 % „sehr störend“*
 - *Finden Sie Windkraftanlagen in der Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?*
 - *91 % „nein, trifft nicht zu“*
 - *6 % „ja, trifft zu“*

Da die Landschaft im Bereich des Naturparks Nordeifel mit dem Bereich Hunsrück / Schwarzwälder Hochwald vergleichbar ist und auch mit Wanderern ähnliche touristische Ziel-

gruppen angesprochen werden, sieht die Gemeinde Weiskirchen die Ergebnisse durchaus auch als auf die beiden geplanten Konzentrationszonen übertragbar an. Sie befürchtet daher keine Auswirkungen auf den Tourismus.

Die Weiskircher-Höhen-Tour ist sicherlich ein überregional bekannter Premiumwanderweg. In Folge der Ausweisung der Konzentrationszone Schimmelkopf kann es abschnittsweise zu kleinräumigen Veränderungen und Belastungen durch Lärm kommen. Die Qualität des Weges wird in der Gesamtheit jedoch nicht nachhaltig verändert. In der Saarbrücker Zeitung vom 19. November 2013 wird seitens der Geschäftsführerin der Tourismuszentrale des Landes festgestellt, „Ich kann nicht belegen, dass in fünf Jahren weniger Touristen ins Land kommen werden, weil hier Windräder stehen“. Windenergieanlagen stellen wie alle baulichen Maßnahmen einen Eingriff in die Landschaft dar. Sie haben aber keine signifikanten Auswirkungen auf den Tourismus.

Mopsfledermaus und Wildkatze

Die Populationen dieser beiden genannten Tierarten können durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich beeinträchtigt werden. Ob und wenn ja in welchem Umfang und Ausmaß dies eintreten kann, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend geklärt werden, da hierfür sowohl die genauen Standorte der Windenergieanlagen als auch die Kenntnis über die konkrete Bestandsituation dieser Tierarten erforderlich ist. Dessen ist sich die Gemeinde Weiskirchen bewusst. Sie weist deshalb im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan auf diesen Sachverhalt hin und verlagert die Lösung möglicher Konflikte auf die nachfolgende Genehmigungsplanung. Sind erhebliche Auswirkungen auf Populationen der beiden genannten Tierarten zu erwarten und keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen, die dem entgegenwirken können, möglich, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Rodungen

Rodungen bzw. Rodungsgenehmigungen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die einge-

gangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N23 MONIKA BARTH

Gräfin-Jutta-Straße 11
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.02.2014

„Die Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten Schall, der vor allen Dingen nachts störend empfunden wird und zur massiven Beeinträchtigung von Lebensqualität führt.“

Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall tieffrequenten Schall < 20 Hz), der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden. Die Angabe bzw. Berücksichtigung von Vorsorgeabständen von mehreren Kilometern entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage und erübrigen sich damit. Schädliche durch Infraschall ausgelöste Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress, Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von > (100 m) 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2012 „Windkraftanlagen, beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; DNR 2005) aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Siedlungen, die 800 m und mehr von ihnen entfernt liegen (wie im vorliegenden Fall) zu keinen erheblichen Belästigungen und Belastungen führen. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwellen wird allerdings ersichtlich, dass die Immissionen einer Windenergieanlage unterhalb der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle des Men-

schen liegen. Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall (tieffrequenten Schall) in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (Urteil 27.08.2008 5 K5/08).

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N24 HORST OBERTREIS

Am Schankborn 8
66709 Weiskirchen-Rappweiler/Zwalbach

Schreiben vom 25.02.2014

„Uneffizienz, ökologisch nicht vertretbar, Kostenexplosion, Ausgleichsenergie, negative Ökobilanz“

Die von Ihnen genannten Punkte Uneffizienz, Kostenexplosion und Ausgleichsenergie sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine abwägungsrelevanten Aspekte.

Ökobilanz und ökologisch nicht vertretbar

Windenergieanlagen schneiden bei einer ganzheitlichen Energiebilanz hervorragend ab. Denn die für die Herstellung, Betrieb und Entsorgung benötigte Energie holen sie schon in drei bis sechs Monaten wieder herein (Deutscher Naturschutzring 2010). Windenergieanlagen sind somit grundsätzlich ökologisch vertretbar. So konnten im Jahr 2010 in Deutschland mit Hilfe der Windkraft knapp 32 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden. Darüber hinaus dienen sie einer nachhaltigen Energieversorgung ohne atomare und fossile Brennstoffe. Die Beeinträchtigungen von Klima/Luft, Wasser, Boden sind in der Regel vernachlässigbar. Mögliche Auswirkungen auf windkraftrelevante Tiere (u.a. Vögel, Fledermäuse, ggf. auch Wildkatze) werden regelmäßig auf Ebene der Genehmigungsplanung detailliert untersucht. Vorherige Untersuchungen sind mangels Kenntnis der Standortplanung und der aktuellen Bestandssituation fachlich nicht belastbar möglich. Sollten bei den im Zuge der Geneh-

migungsplanung durchgeführten Untersuchungen erhebliche nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist es möglich, dass eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen versagt bleiben könnte.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N25 GERHARD RAULS

Merziger Straße 44
66709 Weiskirchen-Rappweiler/Zwalbach

Schreiben vom 03.03.2014

„Lärmbeeinträchtigung auch bei Entfernung von
> 2000m zur nächsten Wohnbebauung.“

Die gewählten Schutzabstände von 800 m/1.000 m entsprechen dem planerischen Ermessen der Gemeinde Weiskirchen und dem Stand der Technik. Eine Überschreitung dieses Schutzabstandes würde zu einer unangemessenen Einengung möglicher Konzentrationszonen führen, die sich durch keine Rechtsvorschrift begründen lassen. Die Gemeinde hat mit der Steuerung der Windkraftnutzung auch das Wohl der Bürger im Blick. Es werden deshalb Konzentrationszonen in solchen Bereichen ausgewiesen, die mehr als 800 m / 1.000 m von der nächsten Bebauung/Klinik entfernt liegen. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen und damit die Überschreitung gebietsbezogener Grenz- und Orientierungswerte durch Lärm und Schattenwurf weitgehend ausgeschlossen und der Gesundheitsvorsorge auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits hinreichend Rechnung getragen. Konkrete Lärmprognosen erfolgen auf der Ebene der Genehmigungsplanung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die

Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N26 RUTH JUGEL

Trierer Straße 4
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 28.02.2014

„Das Saarland will bundesweit mit seinen Stärken werben. Unsere Stärke – hier in Weiskirchen – ist sein schöner Wald und die gute Luft. Wir waren schon mit einer der Touristengemeinden im nördlichen Saarland. Man sollte sich wieder mehr darauf besinnen.

Die Gemeinde Weiskirchen sieht keinen Widerspruch zwischen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie und dem gemeindlichen Ziel auch zukünftig auf Fremdenverkehr zu setzen. Einerseits bleibt die gute Luft erhalten, denn Windenergieanlagen erzeugen emissionsfreien Strom, andererseits bleibt auch der Wald als zusammenhängendes Waldgebiet erhalten.

Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N27 JOSEF EMMERICH

Im Heidesfeld 22
66709 Weiskirchen-Rappweiler/Zwalbach

Schreiben vom 28.02.2014

„Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmalig umliegenden Waldstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeit für die heimische Tierwelt stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erholung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag und die Errichtung der WKA abzulehnen. Ich bin mir auch sicher, dass es bei den 4 geplanten WKA nicht bleiben wird.

Es geht hier auch nicht um eine saubere Umwelt, sondern einzig und allein um das Geld, das hier durch Pacht erzielt wird. Hätte man das gleich der Bevölkerung so dargelegt, wäre das eventuell auf mehr Verständnis gestoßen.“

Landschaftsbild

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind aufgrund der enormen Größe dieser Anlagen mit Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese führen jedoch nicht zwangsweise zur Unzulässigkeit von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich, wenn sich die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche (Konzentrationszone) außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Gebiete zum Natur- und Landschaftsschutz befindet. Zu einem Ausschluss kann es dann kommen, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr.5 BauGB vorliegt. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von möglichen Betrachtern als belastend und unästhetisch empfunden wird. Dies ist in der Gemeinde Weiskirchen nicht der Fall. Damit ergeben sich in der Gemeinde Weiskirchen allein aus Sicht des Landschaftsbildschutzes keine absoluten Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann jedoch (und wird auch) im Einzelfall als öffentlicher Belang gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 5 und 7 in die Abwägung eingestellt werden.

Wald und Tiere

Waldstandorte sind nicht mehr per se von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da ihr grundsätzlich keine ökologischen Gründe entgegenstehen. Sie werden deshalb auch vom saarländischen Umweltministerium nicht mehr als Tabuflächen angesehen. So sind Windenergieanlagen im Wald z.B. aus der direkten Umgebung weniger wahrnehmbar (gedämpfte Wahrnehmung) als im Offenland und führen deshalb zu geringeren Störungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als Windenergieanlagen im Offenland. Altholzbestände sind wie auf den Plänen dargestellt und im Text beschrieben aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Auswahl der in die Flächenkultisse des FNP's aufgenommenen Waldbestände orientierte sich dabei am Grundsatzpapier des Bundesamtes für Naturschutz zur „Windkraft über Wald“ (Juli 2011), das in Kapitel 2.2 u.a. naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen sowie Wälder mit altem Baumbestand und strukturreichen Laubwälder ausschließt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Wald) detailliert untersucht und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation vorhabenbedingter Beeinträchtigungen festgesetzt. Hierzu gehört auch die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen nach Bundesnaturschutzgesetz. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Freiraumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt dem Gebot des Vorsorge-, Vermeidungs- und Minderungsprinzip hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark bereits ausgeschlossen worden sind. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Die Auswirkungen der angesprochenen Rodungen, die je nach Standort je Windenergieanlage ca. 0,6 bis 0,8 ha ausmachen, von denen 50% nach Durchführung der Baumaßnahmen der Natur wieder überlassen werden können, und die der Fundamente werden auf Ebene der Genehmigungsplanung differenziert ermittelt und bewertet. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel unverträglich sind oder nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unverträglichen Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel zu erwarten. Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Erholungswald

Der Wald wird durch die geplante Ausweisung der beiden Konzentrationszonen nach wie vor Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung sein und auch Gästen Ruhe und Naturerlebnis ermöglichen. Im direkten Umfeld der Windenergieanlagen kann es zwar durch Lärmimmissionen zeitweise zu Belästigungen kommen. Diese wirken sich jedoch aufgrund ihres geringen Wirkraumes nicht erheblich auf die Eignung des Schimmelkopfs bzw. des Wildfreigeheges als Erholungsraum aus. Windenergieanlagen sind aufgrund der dämpfenden Wirkungen (Lärm, Sicht) des Waldes aus der direkten Umgebung im Wald weit weniger sicht- und wahrnehmbar als im Offenland.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N28 CÄCILIA UND FELIX SCHERER

Triererstraße 22
66709 Weiskirchen-Konfeld

Schreiben vom 28.02.2014

„Alternative zu Windkraft

Zu Verfügung stehende Dachflächen von Gemeinde-Bürgern, welche optimal geeignet sind anmieten auf 20 Jahre oder mehr, Photovoltaikflächen anbringen, Strom herstellen und den Bürgern der Gemeinde zu einem günstigen Selbstversorger-Preis anbieten bzw. verkaufen. Nach der Mietzeit wird der Dachflächen-Inhaber in irgendeiner Weise beteiligt!“

Nicht abwägungsrelevant.

N29 ANNEMARIE MATTIJAT

Schwarzrinder Seen 13b
66709 Weiskirchen-Thailen

Schreiben vom 26.02.2014

„Sie haben den Wald in dem Bereich zur Aufstellung der Windkraftträder gerodet. Die Bäume gehen dann sicherlich auch, wie die Bäume der Rodung oberhalb der Schwarzrinderseen, in den Export nach China. Das gibt wieder zusätzliche Einnahmen für die Gemeindekasse Weiskirchen.

Mit Sicherheit haben Sie auch wertvolle Lebewesen von Flora und Fauna bei der Rodung vernichtet. Die Natur wird sich irgendwann für diesen Raubbau rächen. Durch die Bäume des Hochwaldes, als Sauerstofflieferant, wurde der Gemeinde Weiskirchen das Prädikat „Heilklimatischer Luftkurort“ zuerkannt. Sie müssten jedem Baum dankbar sein, für sein Leben und seine Sauerstoffproduktion. Denn ohne Bäume kein Sauerstoff und auch kein „Heilklimatischer Luftkurort“.

Jetzt stellen Sie in dem, schon gerodeten Bereich vier Windkraftträder auf, die nichts bringen, außer Kosten, auch für die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Weiskirchen.

Sie erhalten jährlich €400.000,00 Pacht für das Areal, auf dem die Windkraftträder aufgestellt werden. Sie haben vergessen, sich auch bei den Bürgern der Gemeinde Weiskirchen zu bedanken, denn die Zeche zahlen wir, durch die überhöhten Strompreise. Ich möchte nicht wissen, wieviel alte Menschen - auch in Weiskirchen nicht mehr heizen - weil die Strompreise zu hoch sind. Ich möchte nicht wissen wieviele Menschen (auch Kinder) auch in der Gemeinde Weiskirchen, nicht mehr genug essen, weil der Strom unbezahlbar ist.

Die Firma JUWI ist mir unbekannt - ich nehme an das ist so was Ähnliches wie die Firma PROKON. Wenn unsere Regierung mal wach wird, und das wird in nicht allzu langer Zeit sein, wird es keine Zuschüsse mehr für den Bau von Windkraftträdern geben. Dann wird es auch wohl keine Fa. JUWI mehr geben und für Sie auch keine Pacht. Aber dann können Sie ja die Windkraftträder als Industriedenkmal ausweisen lassen - oder einen Kletterpark anlegen.

Abschliessend möchte ich Ihnen noch sagen - früher bin ich ab und an mal am AKW Cattenom vorbeigefahren - ich hatte immer ein mulmiges

Rodungen

Nicht abwägungsrelevant, da Rodungen und Rodungsgenehmigungen nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sind, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren erfordern.

Wald, Sauerstofflieferant, Lebensraum

Waldstandorte sind nicht mehr per se von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, da ihr grundsätzlich keine ökologischen Gründe entgegenstehen. Sie werden deshalb auch vom saarländischen Umweltministerium nicht mehr als Tabuflächen angesehen. So sind Windenergieanlagen im Wald z.B. aus der direkten Umgebung weniger wahrnehmbar (gedämpfte Wahrnehmung) als im Offenland und führen deshalb zu geringeren Störungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung als Windenergieanlagen im Offenland. Altholzbestände sind wie auf den Plänen dargestellt und im Text beschrieben aus ökologischen und naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Die Auswahl der in die Flächenkulisse des FNP's aufgenommenen Waldbestände orientierte sich dabei am Grundsatzpapier des Bundesamtes für Naturschutz zur „Windkraft über Wald“ (Juli 2011), das in Kapitel 2.2 u.a. naturnahe Wälder mit mehrstufig bzw. plenterartig ausgeprägten Beständen sowie Wälder mit altem Baumbestand und strukturreichen Laubwälder ausschließt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Wald) detailliert untersucht und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation vorhabenbedingter Beeinträchtigungen festgesetzt. Hierzu gehört auch die Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen nach Bundesnaturschutzgesetz. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone gibt es Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie landesplanerische Vorranggebiete für Natur- und Frei-

Gefühl in der Magengrube. Jetzt fahre ich ständig an Cattenom vorbei - es hat seinen Schrecken verloren. Irgendwann fällt unsere Regierung mit ihrem total überzogenem "erneuerbaren Energien Gesetz" gang gewaltig auf die Nase und ich wäre froh, wenn ich günstigen Strom aus Cattenom beziehen könnte. Die EDF, Betreiber der AKWs ist ein seriöser Stromversorger - er sichert den Franzosen bezahlbaren Strom zu."

raumschutz. In den geplanten Konzentrationszonen jedoch nicht. Dies zeigt, dass im Zuge der Standortfindung bereits Belange des Naturschutzes respektive der Artenvielfalt dem Gebot des Vorsorge-, Vermeidungs- und Minderungsprinzip hinreichend berücksichtigt wurden und naturschutzfachlich hochwertige Bereiche von einer Nutzung als Windpark bereits ausgeschlossen worden sind. Gleichwohl schließt dies Konflikte mit dem Artenschutz nicht gänzlich aus. Deshalb werden auf Ebene der Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Die Auswirkungen der angesprochenen Rodungen, die je nach Standort je Windenergieanlage ca. 0,6 bis 0,8 ha ausmachen, von denen 50% nach Durchführung der Baumaßnahmen der Natur wieder überlassen werden können, und die der Fundamente werden auf Ebene der Genehmigungsplanung differenziert ermittelt und bewertet. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel unverträglich sind oder nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unverträglichen Auswirkungen auf Wildtiere und Zugvögel zu erwarten.

Von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden.

Die Wirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Wasser sind generell vernachlässigbar.

Der Wald kann deshalb nach wie vor seine ökologischen Funktionen nahezu unverändert beibehalten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N30 ERWIN WILKIN

Selzer 11
66709 Weiskirchen-Rappweiler/Zwalbach

Schreiben vom 23.02.2014

„Ich bin gegen die Waldrodung, weil es genügend negative Beispiele gibt, wie negativ die Auswirkungen auf die Umwelt sind. Bodenerosion, Senkung Grundwasserspiegel usw.“

Nicht abwägungsrelevant, da Rodungen und Rodungsgenehmigungen nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes sind, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren erfordern.

N31 LUCIA WILKIN

Selzer 11
66709 Weiskirchen-Rappweiler/Zwalbach

Schreiben vom 22.02.2014

- „Kinder wachsen in eine mechanisierte Gesellschaft hinein in der sich Landschaften in Restbestände auflösen (www. Gegenwind-im-odenbruch.de/01.pdf)
- Verfremden die historischen Ortsbilder unserer Dörfer (www. Gegenwind-im-odenbruch.de/01.pdf)
- Vorkommen des Eiswaufes ausgegangen von Windrädern (www.staedte-server.de/downloads/windkraft.pdf, S. 4)
- Wir haben den Tieren schon genug Lebensraum weggenommen
- Es gibt viele andere, bessere Lösungen nachhaltige Energie zu benutzen z.B. Solarenergie. Wenn jeder Solardächer hätte wäre es umweltfreundlich, platzsparend und nachhaltig.
- Auch tote/ nicht hoch qualitative Bäume dienen Tieren und Umweltin ihrem natürlichen Kreislauf.
- Windräder können bei Sturm außer Kontrolle geraten. Letztes Jahr im Dezember hat Sturmtief „Xaver“ beispielsweise einige Windräder zerstört. (Windrad bei Vlaten, Döhlen)“

Auflösung der Landschaften in Restbestände
Landschaften können sich per Definition nicht in Restbestände auflösen, da Landschaften Räume auf der Erdoberfläche darstellen und Räume nicht einfach verschwinden können. Selbst bei Erdbeben, Vulkanausbrüchen oder anderen gewaltigen Naturerscheinungen, entsteht wieder Neues aus Altem.

Verfremdung
Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich mehr als 1.000 m von Siedlungsrändern und damit noch weiter vom historischen Ortskern Weiskirchen entfernt. Von einer durch Windenergieanlagen induzierte Verfremdung des Ortsbildes kann daher nicht gesprochen werden.

Eiswurf
Es ist richtig, dass sich an den Rotorblättern der Windenergieanlagen durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechender Wetterlage Eis bilden kann. Hier besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke an den Rotorblättern lösen und die Umgebung der Windenergieanlagen gefährden (Eiswurf). Windkraftanlagen heutigen technischen Standards verfügen über unterschiedliche Systeme zur Vermeidung von Eiswurf. Beispielsweise bestehen Systeme, die durch Sensoren an den Rotoren die Bildung von Eisansatz erkennen und zu einer zuverlässigen Abschaltung der Anlage führen.

ren (vgl. z.B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.09.2007, AZ.: 12 ME 38/07; VG Saarland, Urteil vom 23.11.2011, AZ.: 5 K 2254/10). Alternativ können die Anlagen auch mit einer Rotorheizung ausgestattet werden. Die Einzelheiten beim Schutz von Eiswurf sind unterdessen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und von den vom Vorhabenträger geplanten konkreten Windkraftanlagen abhängig.

Lebensraum für Tiere

Aufgrund der Kleinflächigkeit der möglichen Eingriffe (von den ca. 1.580 ha Wald in Weiskirchen werden bei einer theoretisch möglichen Anzahl von 12- 14 Windenergieanlagen lediglich ca. 6 ha, das sind ca. 0,38 % des dortigen Waldes dauerhaft überbaut werden), kann der Wald seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nach wie wahrnehmen. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden - gemäß Naturschutzgesetz – aufbauend auf den Erkenntnissen der tatsächlich ermittelten Betroffenheit von windkraftrelevanten Vogel- und Fledermausarten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation entwickelt. In diesem Zusammenhang werden auch die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eingehend geprüft. Dies kann ggf. zur Nichtrealisierung einzelner Anlagen führen.

Solardächer

Solardächer stellen hier keinen abwägungsrelevanten Sachverhalt dar.

Tote Bäume

In den geplanten Konzentrationszonen befinden sich keine Altholzbestände. Totholz wurde vor Durchführung der Rodung (die genehmigt war) auf Höhlen und Besiedlung durch Fledermäuse und andere Höhlenbewohnenden Tierarten geprüft und konnten, da keine Nachweise erfolgten, ordnungsgemäß gefällt werden.

Zerstörung von Windräder durch Sturm

Die Zerstörung von Windenergieanlagen durch Sturm oder andere Naturgewalten (Blitz) sind nicht auszuschließen und kommen wie Sie schreiben vor. Es handelt sich bei diesen „Unfällen“ jedoch um äußerst seltene Ereignisse, die nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Auf-

grund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N32 GERTRUD MEIER

Dechant-Arenz-Straße 2
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 26.02.2014

- Durch Klimaveränderungen (insbesondere Windaufkommen) sind solche gigantischen (200 m) Windräder für Mensch und Tier nicht vertretbar.
- Es gibt inzwischen (länger) bereits Alternativen zur Windenergie → die freie Energie

Gerade der Betrieb von Windenergieanlagen trägt dazu bei, dass aufgrund des CO₂-freien Betriebs der Anlagen, den prognostizierten Klimaveränderungen wirksam entgegengetreten werden kann.

Die Wirksamkeit der freien Energie konnte bisher nicht nachgewiesen werden“. Sie befindet sich im Grenzbereich zwischen Naturwissenschaft und Esoterik.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N33 OLIVER MEYER

Im Ginselt 9
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 25.02.2014

- Rodung des Waldes

Rodungen bzw. Rodungsgenehmigungen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten

Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.

N34 HORST MEYER

Hohlweg 17
66709 Weiskirchen

Schreiben vom 25.02.2014

- Rodung des Waldes

Rodungen bzw. Rodungsgenehmigungen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern ein eigenes Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Weiskirchen nimmt die eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der oben beschriebenen Gründe werden die Einwendungen jedoch zurückgewiesen. Die Gemeinde Weiskirchen hält an der vorgelegten Planung fest und weist die beiden Konzentrationszonen Schimmelkopf und Wildgehege als Sondergebiet resp. Sonderbauflächen für Windenergie aus.